

Stenographisches Protokoll.

9. Sitzung der V. Session der VI. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Donnerstag, den 29. Jänner 1959.

Inhalt

1. Eröffnung durch Präsident Sassmann (Seite 289).
2. Mitteilung des Einlaufes (Seite 289).
3. Verhandlung:

Antrag des Fürsorgeausschusses, betreffend die Bezirksfürsorgeverbände Wien-Umgebung, Hollabrunn, Baden, Krems, Mödling und Tulln; Bericht des Rechnungshofes über die Gebarungsprüfung 1955 und 1956. Berichterstatter Frau Abg. Körner (Seite 289); Redner: Abg. Mörwald (Seite 293), Abg. Wondrak (Seite 295); Abstimmung (Seite 296).

Antrag des Landwirtschaftsausschusses, betreffend den Verwendungsnachweis (Rechnungsabschluß) der n.-ö. Landes-Landwirtschaftskammer über die im Jahre 1957 zur Förderung der Landeskultur erhaltenen Landesmittel. Berichterstatter Abg. Marchsteiner (Seite 296); Redner: Abg. Lauscher (Seite 297); Abstimmung (Seite 299).

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend den Gesetzentwurf über weitere Abänderungen des Gesetzes vom 12. Juli 1935, LGBl. Nr. 154, betreffend die Veranstaltung von Lichtschauspielen (3. Novelle zum Lichtschauspielgesetz). Berichterstatter Abg. Marwan-Schlosser (Seite 299); Redner: Abg. Staffa (Seite 300), Abg. Scherrer (Seite 302), Abg. Dubovsky (Seite 305), Abg. Stangler (Seite 306); Abstimmung (Seite 309).

PRÄSIDENT SASSMANN (um 14 Uhr 4 Minuten): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegt; es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung ist niemand entschuldigt.

Ich ersuche das Hohe Haus um Kenntnisnahme, daß ich dem Herrn Abg. Hainisch über sein Ersuchen einen Krankenurlaub laut § 19 LGO in der Dauer von 30 Tagen erteile.

Ich habe auf die Plätze der Herren Abgeordneten folgende Stenographische Protokolle der V. Session der VI. Wahlperiode auflegen lassen: der 3. Sitzung vom 26. November 1958 und der 4. Sitzung vom 4. Dezember 1958.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER (liest): Vorlage der Landesregierung, betreffend den Rechnungsabschluß des Landes Niederösterreich für das Jahr 1957.

Vorlage der Landesregierung, betreffend

den Bericht des Rechnungshofes über die Überprüfung der Gebarung des Bundeslandes Niederösterreich für das Jahr 1957.

Antrag der Abg. Wondrak, Dr. Steingötter, Staffa, Fuchs, Kuntner, Wiesmayr und Genossen, betreffend die Novellierung des Landes-Verfassungsgesetzes vom 15. Juni 1949, LGBl. Nr. 46, über die Wahlen des Landtages von Niederösterreich (Landtags-Wahlordnung) in der Fassung der 2. Landtags-Wahlordnungs-Novelle.

PRÄSIDENT SASSMANN (nach Zuweisung des Einlaufes an die zuständigen Ausschüsse): Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung. Ich ersuche die Frau Abg. Körner die Verhandlung zur Zahl 607 einzuleiten.

Berichterstatter Frau Abg. KÖRNER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Fürsorgeausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend die Bezirksfürsorgeverbände Wien-Umgebung, Baden, Hollabrunn, Krems, Mödling und Tulln; Bericht des Rechnungshofes über die Gebarungsprüfung 1955 und 1956 zu berichten.

Gemäß Artikel 127a des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 143/1948, und § 17 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948, hat der Rechnungshof die Gebarungen der Gemeindeverbände Wien-Umgebung, Baden, Hollabrunn, Krems, Mödling und Tulln für die Jahre 1955 und 1956 einer Überprüfung unterzogen. Die Prüfung erfolgte an Hand der Jahresrechnung an Ort und Stelle durch Einsichtnahme in die Rechnungsbücher und -belege sowie in die sonstigen Behelfe.

Über das Ergebnis dieser Prüfung wird, abgesehen von einigen minder wichtigen, dem jeweils zuständigen Bezirkshauptmann zur Kenntnis gebrachten Wahrnehmungen nachstehender Bericht erstattet:

Die Jahresrechnung der Gemeinverbände für die Jahre 1955 und 1956 zeigen folgendes Bild:

Der Bezirks-Fürsorgeverband Wien-Umgebung weist in der ordentlichen Gebarung im Jahre 1955 einen Überschuß von S 94.493,84 und im Jahre 1956 einen Überschuß von S 3.677.437,65 aus.

Die verhältnismäßig hohen Mehreinnahmen des Jahres 1956 von rund 2,4 Mill. S resultieren hauptsächlich aus einem von der n.-ö. Landesregierung erhaltenen Anlaufkredit im Betrage von S 1.871.734,75, der im Jahre 1956 in eine Bedarfszuweisung zum Ausbau eines Altersheimes umgewandelt wurde. Höhere Einnahmen als vorgesehen ergaben sich ferner insbesondere noch bei den Fürsorgeersätzen und bei der Gemeindeverbandsumlage.

Das gesamte Vermögen betrug demnach im Jahre 1955 S 227.357,57 und im Jahre 1956 S 4.847.041,75.

Von einer Bewertung des von der Gemeinde Wien übernommenen und zu Ende 1956 aus sieben Liegenschaften, hauptsächlich aus ehemaligen Ortsarmenhäusern und Bezirksaltersheimen bestehenden Grundvermögens des Bezirksfürsorgeverbandes Wien-Umgebung wurde abgesehen, weil die grundbücherlichen Übertragungen ins Eigentum des Fürsorgeverbandes zum Teil noch nicht durchgeführt und einige Liegenschaften durch Kriegseinwirkung bzw. zehnjährige Benutzung durch die Besatzungsmacht derart schwer beschädigt waren, daß sie ihrem ursprünglichen Zweck erst wieder nach vollständiger Adaptierung und Neueinrichtung zugeführt werden können.

Die Bewertung mit dem Versicherungswert, der sich, wie in Erfahrung gebracht wurde, auf insgesamt S 3.096.800,— beläuft, hätte unter diesen Umständen nur ein vollkommen falsches Bild ergeben. Nicht einbezogen in die gegenständliche Vermögensaufstellung erscheinen ferner die grundbücherlich eingetragenen Kautionshypotheken auf die Forderungen des Bezirksfürsorgeverbandes für geleistete beziehungsweise noch zu leistende Fürsorgeaufwendungen.

Der Bezirksfürsorgeverband Baden weist im ordentlichen Haushalt im Jahre 1955 einen Überschuß von S 743.350,85 auf, im Jahre 1956 einen Überschuß von S 1.252.500,28.

Die Mehreinnahmen des Jahres 1955 ergaben sich im wesentlichen in der offenen und geschlossenen Fürsorge, durch höhere Eingänge an Kostenersätzen und Beiträgen, bei der Erholungsfürsorge ebenfalls durch höhere Beiträge und Erträge der „Pfingstsammlungen“ beim Kinderheim Pottenstein, vor allem durch höhere Verpflegungskostensätze infolge Vollbelages während des ganzen Jahres und beim Altersheim Baden durch höhere Verpflegungskosten und durch Mehrträge aus der Viehhaltung.

Die Minderausgaben 1955 setzten sich aus Ersparungen von rund S 608.000,— und

Überschreitungen von rund S 492.000,— zusammen.

Der a. o. Haushalt ist in beiden Jahren ausgeglichen und ohne Unterschied gegenüber dem Voranschlag ausgewiesen. Tatsächlich sind jedoch die Ausgabenkredite in keinem der beiden Jahre wirklich verbraucht, sondern lediglich in voller Zuweisungshöhe zur Gebühr gestellt worden.

Der Rechnungshof muß in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß nach den Grundregeln des kameralistischen Rechnungsstiles Einnahmen und Ausgaben nur dann zur Gebühr gestellt werden dürfen, wenn sie bereits fällig sind. Die in Rede stehenden Gebührstellungen waren daher unzulässig. Übertragungen von nicht verbrauchten Kreditresten bei Vorhaben, die über mehrere Jahre reichen, sollten in Hinblick ausnahmslos über Rücklagen durchgeführt werden.

Der Bezirksfürsorgeverband Hollabrunn weist im ordentlichen Haushalt einen Überschuß von S 183.113,20 und im Jahre 1956 von S 59.624,75 aus.

Im außerordentlichen Haushalt ist ein Überschuß von S 81.181,04 S zu verzeichnen.

Der im Rechnungsabschluß des a. o. Haushaltes 1956 ausgewiesene Überschuß ist darauf zurückzuführen, daß im Zeitpunkte des Abschlusses noch offene Baurechnungen vorlagen.

Die Erhöhung des Realvermögens im Jahre 1956 ist im wesentlichen auf den Zubau beim Altersheim Retz zurückzuführen.

Beim Bezirksfürsorgeverband Krems weist der ordentliche Haushalt im Jahre 1955 einen Überschuß von 156.161,35 S aus.

Der außerordentliche Haushalt ist in den Jahren 1955 und 1956 ausgeglichen.

Die verhältnismäßig hohen Ausgabenersparungen des ordentlichen Haushaltes 1955 sind im wesentlichen auf geringere Fürsorgeaufwendungen, auf die Zurückstellung von Instandsetzungsarbeiten in Fürsorgehäusern und Einsparungen im Bezirksaltersheim Mautern sowie auf die Nichtbesetzung eines Dienstpostens zurückzuführen.

Der hohe Vermögenszuwachs des Jahres 1956 (über 10,4 Mill. S) beim Bezirksfürsorgeverband Krems ergab sich fast zur Gänze aus der Neufestsetzung des Versicherungswertes für 13 bezirkseigene Liegenschaften, darunter derzeit vermietete Objekte in Langenlois, Gföhl, Aggsbach, Spitz und Weißenkirchen. Der Versicherungswert dieser Objekte wurde in den obigen Nachweis, insbesondere aus Gründen der Einheitlichkeit aufgenommen, da nur für einige derselben Einheitswertbescheide vorlagen. Die Grundstücke — es

handelt sich um insgesamt 129 Parzellen im Gesamtausmaß von 392.920 m², die bis auf zwei unproduktive Parzellen verpachtet waren — wurden dagegen einheitlich mit den Einheitswerten ausgewiesen.

Der Bezirksfürsorgeverband Mödling weist im ordentlichen Haushalt im Jahre 1955 einen Abgang von 1.666.382,62 S aus, im Jahre 1956 einen Überschuß von 558.449,38 S, im außerordentlichen Haushalt im Jahre 1956 einen Überschuß von 519.209,44 S.

Der verhältnismäßig hohe ziffernmäßige Abgang des Jahres 1955 ist in erster Linie darauf zurückzuführen, daß der Fehlbetrag des Jahres 1954 im Rahmen der Abwicklung der Vorjahre in den Ausgaben-Erfolg einbezogen werden mußte. Der Fehlbetrag des Jahres 1954 war deshalb so hoch, weil der durch das Gebietsänderungsgesetz, BGBl. Nr. 110/54 entstandene Bezirksfürsorgeverband Mödling für die vier letzten Monate des Jahres 1954 die Fürsorgeleistungen voll zu erfüllen hatte, während ihm für den gleichen Zeitraum die Bezirksumlage nicht zugestanden worden war.

Der Überschuß des Jahres 1956 von 558.449,38 S ergab sich ziffernmäßig aus Mindereinnahmen von 37.453,44 S und Minderausgaben von 595.902,82 S.

Die Minderausgaben entstanden im wesentlichen dadurch, daß die Vorschriften betreffend die Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung und die Ersätze an einige Gemeindeverbände sowie die Abrechnungen für die geschlossene Pflege erst im Jahre 1957 einlangten. Durch einen geringeren Anfall von Unterstützungswerbem konnte ein Betrag von rund 44.000 S eingespart werden. Eine weitere ziffernmäßige Ersparnis ergab sich durch eine Gebührenberichtigung, betreffend die Refundierung von Bezügen für Bedienstete an die Gemeinde Wien. Die Mindereinnahmen betreffen hauptsächlich die Beiträge der Gemeinden zu den Fürsorgekosten und hängen mit dem geringeren Anfall von Versorgungsfällen zusammen.

Beim Fürsorgeverband Tulln weist der ordentliche Haushalt im Jahre 1955 sowie im Jahre 1956 einen Überschuß aus. Auch der außerordentliche Haushalt weist in den beiden Jahren einen Überschuß aus.

Vorweg wird bemerkt, daß die Rechnungsabschlüsse des Bezirksfürsorgeverbandes Tulln insofern nicht ganz den für die Erstellung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden verbindlichen Richtlinien entsprachen, als die Einnahmen- und Ausgabensummen der beiden vom Bezirksfürsorgeverband verwalteten Anstalten, des

Bezirksaltersheimes und des Rentnerheimes in Tulln, in der Haushaltsrechnung nicht im Sinne der Bestimmungen A III 1 und 2 der genannten Richtlinien bruttomäßig ausgewiesen wurden. Die vorstehenden Gesamtegebarungsergebnisse mußten aus diesem Grunde erst gesondert errechnet werden.

Der verhältnismäßig hohe Überschuß des Haushaltes 1955 (rund 356.000 S, davon rund 15.000 S aus der Gebarung des Bezirksaltersheimes) ist auf Mehreinnahmen von rund 212.000 S und auf Ausgabeneinsparungen in Höhe von rund 500.000 S zurückzuführen, denen Mehrausgaben von rund 360.000 S gegenüberstehen.

Die im a. o. Haushalt 1955 gegenüber dem Voranschlag ausgewiesenen Mehreinnahmen von 236.000 S resultieren aus einer nicht vorgesehenen Bedarfszuweisung für den Ausbau des Bezirksaltersheimes Tulln in Höhe von 150.000 S und aus der schon genannten Zuführung ordentlicher Haushaltsmittel für den Neubau eines Rentnerheimes in Tulln; auf Grund dieser Zuführung war die im Voranschlag vorgesehene Entnahme von 100.000 S aus Rücklagen nicht erforderlich.

Der um rund 840.000 S geringere Ausgabenerfolg des a. o. Haushaltes 1955 ergab sich vor allem aus Verzögerungen bei den Bauarbeiten im Rentnerheim beziehungsweise dem Umstand, daß Schlußrechnungen für bereits durchgeführte Arbeiten noch nicht vorlagen.

Der beachtliche Vermögenszuwachs im Jahre 1956 ist fast zur Gänze auf die Veränderungen im Realbesitz zurückzuführen, dessen Wert sich durch die Einbeziehung des in diesem Jahre fertiggestellten Rentnerheimes um rund 3,7 Mill. S erhöhte.

Wie die gemachten Wahrnehmungen zeigten, werden die Bezirksfürsorgeverbände in steigendem Ausmaß von den Arbeitsämtern ohne Angabe näherer Gründe um Gewährung von Vorleistungen auf zustehende Arbeitslosenunterstützungen ersucht. Die Berechtigten legen in diesen Fällen dem Fürsorgeverband Bescheinigungen der Arbeitsämter vor, in denen ihr Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung sowie die voraussichtliche Höhe derselben bestätigt erscheinen. Gegen Unterfertigung der gemäß § 21 a der Fürsorgepflichtverordnung vorgeschriebenen Abtretungserklärung werden ihnen die entsprechenden Beträge aus Fürsorgemitteln flüssiggemacht. Zwecks Refundierung der vorschußweise ausgezahlten Unterstützungen übermitteln die Fürsorgeverbände den zuständigen Arbeitsämtern unter Anschluß von Abschriften der Abtretungserklärungen entsprechende Erstat-

tungsmeldungen. Diese Meldungen bzw. die Abtretungserklärungsabschriften müssen von den Arbeitsämtern erst an die im einzelnen für die Auszahlung der Arbeitslosengelder zuständigen Stellen weitergeleitet werden. Da dies bedauerlicherweise nicht immer sofort geschieht, erfolgen die Refundierungen an die Bezirksfürsorgeverbände vielfach außerordentlich schleppend.

Eine besondere Häufung derartiger Unterstützungsleistungen in der letzten Zeit wurde beim Bezirksfürsorgeverband Wien-Umgebung wahrgenommen. Während im Jahre 1955 insgesamt 71 Fälle mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 14.015 S in Behandlung standen, wurden im Jahre 1956 bereits 119 Zahlungen mit insgesamt 25.240 S und im Jahre 1957 (bis Mitte November) 101 Zahlungen in Höhe von zusammen 23.660 S geleistet. Im Zeitpunkte der Einschau standen noch mehrere Forderungen auf Rückzahlung von vorschußweise ausgezahlten Arbeitslosenunterstützungen aus dem Jahre 1956 offen. Einige dieser Forderungen wurden von den zuständigen Bediensteten des Verbandes auf Grund der Sachlage bereits als uneinbringlich erachtet.

Nach Meinung des Rechnungshofes scheint die wachsende Befassung der Bezirksfürsorgeverbände mit Vorauszahlungen auf Arbeitslosenunterstützungen nicht zuletzt darauf zurückzuführen zu sein, daß einzelne Arbeitsämter die bei ihnen einlangenden Unterstützungsansuchen nicht immer mit der gebotenen Beschleunigung erledigen. In solchen Fällen erschiene aber die Inanspruchnahme der Fürsorge nicht gerechtfertigt, weil diese grundsätzlich nur bei tatsächlichem Notstand einzuspringen hätte.

Aus diesen Gründen und auch zur Vermeidung unnötiger Verwaltungsmehrarbeiten bei den Bezirksfürsorgeverbänden muß empfohlen werden, die in Frage stehende Angelegenheit im Einvernehmen mit dem Landesarbeitsamt und den Arbeitsämtern entsprechend zu regeln.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung wurde u. e. in Kenntnis gesetzt.

Bei allen überprüften Bezirksfürsorgeverbänden fiel auf, daß die am Ende des Rechnungsjahres aushaftenden, noch nicht fälligen Gehalts- und Lohnvorschußrückersätze nicht entsprechend nachgewiesen worden sind. In einigen Fällen waren sie überhaupt nicht berücksichtigt, in anderen wurden sie ungerechtfertigterweise zur Gebühr gestellt und in den Jahresrechnungen als schließliche Kasseneinnahmenreste behandelt.

Nach Abschnitt B, IX., Ziffer 3 der Richtlinien für die Erstellung der Rechnungsab-

schlüsse der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden ist dem jeweiligen Rechnungsabschluß u. a. auch ein Nachweis über den Stand der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und -schulden am Beginn des Rechnungsjahres, über deren Veränderungen während des Jahres (Zuwächse und Abfälle) und über den Stand am Schluß des Rechnungsjahres anzuschließen. Als typisches Beispiel für nicht fällige Verwaltungsforderungen sind in den Anmerkungen zu der erwähnten Ziffer 3 die am Schluß des Rechnungsjahres noch aushaftenden, aber erst in den folgenden Jahren fälligen Gehaltsvorschußersätze genannt. Im übrigen ist in den erwähnten Anmerkungen noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nur fällige Forderungen und Verbindlichkeiten als Zahlungsrückstände (Kassenreste) aufgefaßt werden können.

Der Rechnungshof darf erwarten, daß die am Schluß des Rechnungsjahres aushaftenden, noch nicht fälligen Gehalts- und Lohnvorschußersätze künftighin von allen Bezirksfürsorgeverbänden im Sinne der oben zitierten Richtlinien in einer Beilage zum Rechnungsabschluß nachgewiesen werden.

Das dem Fürsorgeverband Krems zugehörige Altersheim Brunnkirchen wird im Sinne der in der NS-Zeit (im Jahre 1941) geänderten Bestimmungen des Stiftungsbriefes von einem Beamten der Bezirkshauptmannschaft Krems (Bürodirektor) geleitet und von geistlichen Schwestern geführt. Es verfügt über 72 Pflinglingsbetten, ist aber seit Jahren unterbelegt. Im Zeitpunkt der Einschau waren beispielsweise nur insgesamt 58 Pflinglinge, davon 47 Frauen und 11 Männer ein- gewiesen.

Die an Ort und Stelle vorgenommene Überprüfung der Anstalt vermittelte einen verhältnismäßig günstigen Eindruck. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Ordnung und Sauberkeit als auch in bezug auf die Wirtschaftsführung.

Das Heim weist im Jahre 1955 einen Überschuß von 17.570,56 S und im Jahre 1956 einen solchen von 18.386,59 S aus.

Im Sinne der geltenden Richtlinien für die Erstellung der Rechnungsabschlüsse hat die Verrechnung grundsätzlich brutto zu erfolgen.

Im gegenständlichen Falle wären daher die Bezüge ungekürzt in Ausgabe und die erwähnten Vergütungen in Einnahme zu verrechnen gewesen.

Da das gegenständliche Altersheim, wie bereits eingangs erwähnt, eine Stiftung darstellt, hat das Amt der n.-ö. Landesregierung als Stiftungsbehörde die jeweiligen Rech-

nungsabschlüsse zu überprüfen und zu genehmigen. Tatsächlich wurde eine solche Prüfung nach 1945 lediglich einmal, und zwar im Jahre 1953 vorgenommen und betraf die Rechnungsabschlüsse 1945 bis 1950. Die Überprüfung bzw. Genehmigung der späteren Abschlußoperate stand im Zeitpunkte der Einschau noch aus und sollte der Ordnung halber so bald als möglich nachgetragen werden.

Es liegen außerdem dem Berichte des Rechnungshofes noch zwei Äußerungen des Bezirksfürsorgeverbandes Mödling und Hollabrunn bei.

Der Fürsorgeausschuß hat in seiner letzten Sitzung zu dem vorliegenden Rechnungshofbericht sowie zu den Äußerungen der Bezirksfürsorgeverbände Stellung bezogen und diese einstimmig zur Kenntnis genommen.

Ich stelle daher namens des Fürsorgeausschusses folgenden Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Bericht des Rechnungshofes vom 26. Juli 1958, Zl. 2291-9/58 über die Ergebnisse der im Jahre 1958 vorgenommenen Überprüfung der Gebarung der Bezirksfürsorgeverbände Wien-Umgebung, Baden, Hollabrunn, Krems, Mödling und Tulln für die Jahre 1955 und 1956 und die Äußerungen der Bezirkshauptmänner von Mödling und Hollabrunn vom 23. und 26. August 1958, Zl. I/R-23-1958 bzw. Zl. I/R-10-1958 werden zur Kenntnis genommen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Worte gelangt Herr Abg. Mörwald.

Abg. MÖRWALD: Hoher Landtag! Der Bericht des Rechnungshofes über die Gebarung der Bezirksfürsorgeverbände Wien-Umgebung, Baden, Hollabrunn, Krems, Mödling und Tulln erweckt den Anschein, als ob bei diesen Bezirksfürsorgeverbänden alles in Ordnung wäre, gut gewirtschaftet wird und tatsächlich die Befürsorgten in ihren Wünschen vollkommen befriedigt sind und außerordentlich gut leben. Wenn man allerdings die Dinge näher betrachtet, kommt man zur Überzeugung, daß zwar, wie die Frau Berichterstatterin bereits anführte, Überschüsse von der ordentlichen in die außerordentliche Gebarung überwiesen werden, die dann für außerordentliche Zwecke Verwendung finden. Wenn man aber nachprüft, wieso es zu diesen Einsparungen gekommen ist, gewinnt man die Überzeugung, daß hier auf dem un-rechten Platz Einsparungen durchgeführt werden.

Wo werden nun diese Einsparungen durchgeführt und auf wessen Kosten? Im wesentlichen ergibt der Bericht die Tatsache, daß die Einsparungen zum größten Teil leider auf Kosten der Befürsorgten gehen. Es heißt da in dem Motivenbericht, den die Frau Berichterstatterin soeben verlesen hat, das der Bezirksfürsorgeverband Wien-Umgebung bei der offenen und geschlossenen Fürsorge ungefähr 1,2 Millionen Schilling eingespart hat. Der Bezirksverband Tulln hat deshalb 217.000 S eingespart, weil er bei den laufenden und einmaligen Unterstützungen Einsparungen durchführte. Ähnlich liegen die Dinge für Baden und Hollabrunn. Wenn sich herausgestellt hat, daß weniger Befürsorgte zu betreuen waren als ursprünglich angenommen wurde, dann wäre es zweckmäßig und richtig gewesen, die Aufwendungen für die Befürsorgten, vor allem die laufenden Renten und die einmaligen Unterstützungsbeträge, zu erhöhen. In der Praxis ist es leider oft so, daß die Befürsorgten nicht einmal die von der Landesregierung genehmigten und vorgeschlagenen Richtsätze erhalten. Die Fürsorgeämter bringen erst dann die vollen Richtsätze zur Auszahlung, wenn der betreffende Befürsorgte einen dementsprechenden Antrag stellt, der vorher von der Gemeinde zu befürworten ist.

In diesem Zusammenhang gestatten Sie mir noch einmal darauf hinzuweisen, daß wir der Auffassung sind, daß die Fürsorgerenten viel zu niedrig bemessen sind und es hoch an der Zeit wäre, eine Erhöhung derselben vorzunehmen. Heute reichen die Rentensätze nicht einmal zum Leben aus, und in Wirklichkeit ist es oft so, daß viele Fürsorgerentner gezwungen sind, um sich überhaupt halbwegs durchzuschlagen, bei Verwandten und Bekannten um Almosen zu bitten.

Nach dem ASVG wurden bisher als Mindestrente 550 S und 30 S Wohnungsbeihilfe angesehen. Ein Fürsorgerentner erhält, wenn er den vollen Richtsatz bekommt, samt Heiz- und Wohnungszuschuß im Monat 414 S, also um 166 S weniger als das Minimum nach dem ASVG. Weil nun die Mindestrente nach dem ASVG jetzt schon nicht mehr ausreicht, wird, wie bekannt, am 1. April d. J. die Mindestrente auf 600 S plus der üblichen Wohnungsbeihilfe von 30 S für die Alleinstehenden erhöht. Nun ist es doch so, daß die Fürsorgerentner durchaus keine kleineren Mägen als die anderen Menschen haben, daß sie das gleiche zum Leben und zum Heizen brauchen, wie die anderen, und es wäre daher nur recht und billig, wenn Vorsorge getroffen wird, daß die Fürsorgerentner endlich den Mindestsätzen des ASVG ange-

glichen werden. Es ist notwendig, daß die Landesregierung endlich dementsprechende Richtsätze beschließt.

Eine der Hauptaufgaben der Gemeinden und der Fürsorgeverbände ist die Altersfürsorge und der Betrieb von Altersheimen. Von 30 Altersheimen in Niederösterreich entsprechen rund 90 Prozent — das ist kein Geheimnis — nicht mehr den heutigen Anforderungen. Wir haben sehr viele alte, unzumutbare Gebäude, die überbelegt sind. In den Altersheimen ist für rund 2300 Betten Platz, aber untergebracht sind dort an die 2800 alte Männer und Frauen. Die meisten Schlafräume gleichen Massenquartieren, und die sanitären Einrichtungen sind oft unzulänglich. Oft liegen Sieche neben gesunden alten Leuten. Dadurch wird diesen der Aufenthalt zur Qual. Derzeit sind in den niederösterreichischen Altersheimen rund 950 geistig und körperlich sieche Menschen untergebracht. Der Plan zur Errichtung eines Siechenheimes in Wiener Neustadt, welcher die Schaffung von rund 240 Betten vorsieht, wird daher, wie man aus den vorgelegten Ziffern ersehen kann, nicht ausreichen, um dieses Problem zu lösen. Bestenfalls wird die Errichtung dieses Siechenheimes eine Linderung im Bettenbelag bringen. Die Zustände, die in diesen von mir eben festgestellten Altersheimen herrschen, führen absolut nicht dazu, daß die alten Leute gerne in solche Altersheime gehen. Ja, oft haben sie direkt Angst, sich in ein solches Altersheim einliefern zu lassen. Es wäre notwendig und Aufgabe des Landes, vor allem des unter sozialistischer Leitung stehenden Fürsorgereferates, eine gründliche Änderung dieser Zustände herbeizuführen und dementsprechende Beträge für den Bau neuer, moderner, mit Zwei- und Dreibettzimmern ausgestatteter Altersheime bereitzustellen. Allerdings ist im Budget des Landes kein Groschen für solche Zwecke vorgesehen.

Gestatten Sie mir nun noch zum Bau eines neuen Siechenheimes in Wiener Neustadt einige Bemerkungen. Es ist bedauerlich, daß gerade für die Errichtung dieses Siechenheimes in Wiener Neustadt keine Landesmittel zur Verfügung gestellt werden. Die dafür vorgesehenen Baukosten von rund 23 Millionen Schilling sollen aus den Überschüssen der einzelnen Bezirksfürsorgeverbände, also aus Geldern der Gemeinden, aufgebracht werden. Man nimmt hier Gelder und bevorschußt den Bau eines Siechenheimes, obwohl sie dazu hätten verwendet werden müssen, die niedrigen Renten der Fürsorgerentner endlich etwas zu erhöhen. Wir glauben, daß das nicht der richtige Weg

ist und daß es ohne weiteres möglich wäre, für die Errichtung eines Siechenheimes in Wiener Neustadt einen anderen Weg zu finden, nämlich, aus Landesmitteln die nötigen Kredite aufzutreiben und nicht — gestatten Sie mir das harte Wort — zu den Bezirksfürsorgeverbänden betteln gehen zu müssen, um die Errichtung eines neuen Siechenheimes in Wiener Neustadt durchführen zu können.

Die nüchternen Zahlen des Rechnungshofberichtes zeigen aber auch, daß das Land selbst für den Ausbau — ich rede nicht für den Neubau — von Altersheimen bestenfalls unverzinsliche Darlehen oder geringe Bedarfszuweisungen gibt, die sowieso aus Gemeindegeldern stammen. Hingegen werden von den Verpflegskostengebühren der alten Leute nicht unbeträchtliche Teile für den Ausbau und die Verbesserung der Altersheime verwendet. So wurden zum Beispiel, wie aus dem vorliegenden Bericht ersichtlich ist, im Altersheim Brunnkirchen im Bezirk Krems im Jahre 1956 von den 14 S Verpflegungsgebühren, die die Rentner pro Tag bezahlen mußten, nur 5 S und 24 Groschen für die unmittelbare Verpflegung ausgegeben. Im Jahre 1958, also im abgelaufenen Jahr, wurden von 16 S Verpflegungsgebühren ebenfalls nur etwas mehr als 6 S für die tatsächliche Verpflegung verwendet. Wenn schon bestimmte Beträge für die Reinigung, Beheizung und Instandhaltung, für Wäsche usw., ausgegeben werden müssen, so bleibt es doch eine unbestrittene Tatsache, daß von den Verpflegungsgebühren der Rentner in Brunnkirchen eine Rücklage von 160.000 S bis zum Jahre 1958 gemacht wurde, die für den Ausbau des Altersheimes verwendet werden soll. Außerdem hat man mit den eingesparten Verpflegungsgebühren aus früheren Jahren eine Kühlanlage errichtet und ein Bad eingerichtet. Leider trifft dies aber nicht nur für Brunnkirchen allein, sondern auch auf die meisten anderen Altersheime zu. Den Ausbau und die Modernisierung von Altersheimen läßt man sich also zum größten Teil von den Rentnern selbst finanzieren. Ein Zustand, meine sehr verehrten Damen und Herren des Hohen Hauses, der zum Himmel schreit. Und da redet man in unserem Lande immer von einem Wohlfahrtsstaat; dieses Wort wird auch von der sozialistischen Partei immer propagiert. Es steht fest, daß der Ausbau der Altersheime unbedingt notwendig und dringend erforderlich ist. Dies kann aber nicht auf Kosten der Rentner geschehen, sondern es müssen eben das Land und der Bund, der bei Kasernenbauten absolut großzügig ist, endlich einmal die dazu notwendigen Beträge leisten.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt der Herr Abg. Wondrak.

Abg. WONDRAK: Hohes Haus! Der Oberste Rechnungshof hat ein halbes Dutzend Bezirkshauptmannschaften überprüft und nachgeforscht, wie die Dinge bei den Bezirksfürsorgeverbänden liegen. Die Berichte, die hier vorliegen, sind natürlich rein schematisch; sie beschränken sich darauf, über die Sauberkeit und über die ordentliche Verwaltung Feststellungen zu machen und kommen in ihren Zahlenausweisen zu dem Ergebnis, daß Überschüsse — der Herr Vorredner hat schon gesagt, daß es nur so scheint — gesammelt werden. Es ist unbestritten — das wissen vor allem die Mitglieder des Finanzkontrollausschusses —, daß die verschiedenen Altersheime in Niederösterreich den heutigen modernen Bedürfnissen entsprechend aus- und umgebaut werden sollen. Wir wissen aber auch, daß auf Grund der bestehenden Gesetzeslage die Gemeinden in den Fürsorgeverbänden verpflichtet sind, alle Ausgaben, die sich auf diesem Gebiete ergeben, aus eigenem zu tragen. Und das ist die Schwierigkeit. Es ist kinderleicht, zu sagen, daß man es anders machen könnte, daß die Fürsorgehäuser und Altersheime überfüllt sind, daß ein zu geringer Betrag für die Verpflegung aufgewendet wird und verschiedenes mehr. Seien Sie überzeugt, daß es in einem Wohlfahrtsstaat eine Verpflichtung ist, für die Greise, die nicht mehr arbeiten können, zu sorgen. Ich glaube, daß gerade die niederösterreichische Fürsorgeverwaltung alles daran setzt, um auf diesem Gebiete die großen Vernachlässigungen, die während des Krieges, und dann unmittelbar nach dem Krieg — ich möchte fast sagen — naturgemäß eingetreten sind, wieder gut zu machen. Es wird ja — das ist schon gesagt worden — ein neues Heim im Raume von Wr. Neustadt gebaut werden. Es wird damit vor allem gelingen, einen Teil jener Menschen, die in Altersheimen liegen, die aber in Siechenheime gehören, in jenes Heim zu schaffen, das wir unbedingt brauchen.

Diese, allerdings nur schrittweise Verbesserung des Zustandes auf diesem Gebiete, kann man natürlich nicht mit schönen Propagandareden beheben oder beschleunigen. Es ist notwendig, daß dazu Geldmittel bereitgestellt werden. Nach dem heutigen Fürsorgerecht — das Grundsatzgesetz über das Fürsorgerecht ist ja schon in einem Dutzend oder mehr Entwürfen immer nur Entwurf geblieben — werden die Gemeinden gezwungen, in den Bezirksfürsorgeverband alle jene Gelder hineinfließen zu lassen, die notwendig sind, um die Fürsorge erfolgreich

zu betreiben. Gewiß sind die Richtsätze für die Fürsorge nicht so hoch, daß sie unter allen Umständen genügen würden. Wir dürfen aber doch als Praktiker nicht übersehen, daß es für viele Befürsorgte Menschen gibt, die verpflichtet sind, für deren Lebensunterhalt einen Beitrag zu leisten, und die diesen Beitrag oft auch sehr leicht leisten können. Die öffentliche Hand, vor allem die Gemeinden, tun über die Richtsätze hinaus noch manches, meine sehr verehrten Mitglieder des Hohen Hauses, was bei den verschiedenen Abrechnungen gar nicht aufscheint. Dazu — das darf auch nicht übersehen werden — kommen noch die Fürsorgevereine, die manches tun, um das Leben derjenigen, die auf die Fürsorge angewiesen sind, zu verbessern. Nur ein gemeinsames Zusammenstehen und ein gemeinsames Zusammenwirken ermöglichen einen Zustand, der den heutigen Anforderungen entspricht. Gewiß würde es jeder in diesem Hause begrüßen, wenn die Gemeinden die großen Geldsummen, die notwendig wären, frei hätten, um diese Umbauten der Heime und die Erhöhung der Renten herbeizuführen. Ich kann es mir nicht so leicht machen, daß ich sage, der Finanzreferent — da sitzt er ja — soll mehr dazu hergeben. Ich weiß nicht, ob das Finanzreferat, ob der Bund die Mittel zur Verfügung stellen kann. Auch das ist eine Frage, die man gründlichst untersuchen mußte. Ich gebe aber ohne weiteres zu, daß man auf manchem Gebiete — eines ist schon genannt worden — ohne weiteres Einschränkungen vornehmen könnte, um den Fürsorgebedürftigen raschere und wirksamere Hilfe bringen zu können.

Betrachten wir alles in allem, so müssen wir sagen, daß die niederösterreichische Fürsorgeeinrichtungen für die Alten und Siechen gewissenhaft ihren Aufgaben nachkommen, und daß man nicht von einem Notstand sprechen kann. Daß der Hohe Landtag bereit ist, den heutigen Zustand im Interesse der Befürsorgten, der Alten und Siechen, zu verbessern, darüber besteht gar kein Zweifel, und ich bin davon überzeugt, daß es der zuständige Referent des Landes als seine besondere Aufgabe betrachten wird, auf diesem Gebiet Änderungen zugunsten der Befürsorgten herbeizuführen.

Aus dem Bericht des Rechnungshofes möchte ich auf einen Absatz verweisen, der mir nicht zeitgemäß erscheint. Fast zwei Seiten hindurch spricht der Oberste Rechnungshof davon, daß er es beanstanden muß, daß die Bezirksfürsorgeverbände Arbeitslosengelder im Vorschußwege zur Auszahlung bringen, und er meint, es müßte nach dieser Richtung hin eine Abhilfe herbeigeführt

werden. Wir geben zu, daß dieser Standpunkt formal richtig ist. Es ist nicht zu bestreiten, daß dazu die Arbeitsämter zuständig sind; aber wer die Praxis kennt, weiß, daß es immer notwendig ist, daß zwischen den einzelnen öffentlichen Zuwendungen — wenn sie gewechselt werden — ein Vakuum entsteht, das ausgefüllt werden muß. Dieser Leerlauf, diese Zwischenzeit, wird eben von den Bezirksfürsorgeämtern ausgefüllt; ich sage, mit Recht, denn praktisch könnte man es sich kaum vorstellen, daß die Menschen während dieser Zeit, wo ein Antrag läuft, wochenlang, oft monatelang nichts haben, nachdem sie ja über keine persönlichen Reserven verfügen. Ich glaube, diese Bemerkung des Rechnungshofes ist doch etwas zu theoretisch, wenn sie auch auf Grund der Gesetzeslage unzweifelhaft zu Recht besteht. Es ist auch nicht erschütternd, wenn der Rechnungshof feststellt, daß es sogar einige Male vorgekommen sein soll, daß diese Gelder nicht mehr rückersetzt wurden und abgeschrieben werden mußten. Dann waren es erst recht Fürsorgeunterstützungen, die notwendig gewesen sind, was sich dadurch erwiesen hat, daß diese Gelder nicht mehr rückersetzt werden konnten.

Ich glaube also, daß diese Feststellung des Obersten Rechnungshofes unseren Bezirksfürsorgeverbänden nicht zum Vorbild gereichen soll. Auf keinen Fall sollen Menschen unverschuldet in eine wirkliche Notlage geraten, weil ein Formalismus es verbieten würde, ihnen zu helfen.

Alles in allem hat der Oberste Rechnungshof an der rein formalen Betriebsführung dieser sechs Fürsorgeverbände keinen Anstand gefunden. Gewiß wäre es zweckmäßig, wenn die Form der Verwaltung dieser Gemeindeverbände eine andere wäre. Wenn wir aber über diese Frage sprechen, kommt das ganze große Problem der Grundsatzgesetzgebung auf diesem Gebiete wieder auf die Tagesordnung; was aber nur eine unfruchtbare Aussprache nach sich ziehen würde. Aber formell, das müssen wir gestehen, werden diese Bezirksfürsorgeverbände in Ordnung geführt. Wir müssen aber trachten — das ist ja hauptsächlich auch das Ziel des Obersten Rechnungshofes —, daß Mängel, die festgestellt werden — beispielsweise daß Überschüsse nicht so angelegt werden, wie es zweckmäßig wäre —, abgeschafft beziehungsweise beseitigt werden. Aber das sind keine Dinge grundsätzlicher Natur.

Hoffen wir nur, daß diese Prüfung durch den Obersten Rechnungshof dazu führen wird, daß die Bezirksfürsorgeverbände noch

mehr daran denken, alle Mittel, die zur Verfügung stehen, im Interesse der Befürsorgten zu verwenden. Als Land gesehen müssen wir trachten, auch einen wesentlichen Beitrag zu leisten, um eine Verbesserung der Lage der Befürsorgten herbeizuführen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor, die Frau Berichterstatterin hat das Schlußwort.

Berichterstatterin Frau Abg. KÖRNER *(Schlußwort)*: Ich verzichte auf das Schlußwort und bitte, die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN *(nach Abstimmung)*: A n g e n o m m e n .

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Abg. Marchsteiner, die Verhandlung zur Zahl 608 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. MARCHSTEINER: Hohes Haus! Ich habe namens des Landwirtschaftsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Verwendungsnachweis (Rechnungsabschluß) der n.-ö. Landes-Landwirtschaftskammer über die im Jahre 1957 zur Förderung der Landeskultur erhaltenen Landesmittel zu berichten.

Gemäß § 2 des Gesetzes vom 18. Jänner 1923, LGBl. Nr. 33, über die Förderung der Landeskultur in Niederösterreich, hat die n.-ö. Landes-Landwirtschaftskammer alljährlich bis längstens 30. Juni der Landesregierung über die im Vorjahr überwiesenen Beträge Rechnung zu legen. Der Rechnungsabschluß ist von der Landesregierung zu überprüfen und dem Landtag zur Genehmigung vorzulegen.

Der Rechnungsabschluß über den Kulturförderungsbeitrag 1957 in der Höhe von 8 Millionen S wurde von der n.-ö. Landes-Landwirtschaftskammer termingerecht vorgelegt. Bei der Überprüfung des Rechnungsabschlusses konnte die widmungsgemäße Verwendung der zur Förderung der Landeskultur überwiesenen Landesmittel festgestellt werden. Für die Beistellung des Kulturförderungskredites spricht die n.-ö. Landes-Landwirtschaftskammer im Namen der bäuerlichen Bevölkerung Niederösterreichs ihren besonderen Dank aus.

Die Vorlage befindet sich in den Händen der verehrten Damen und Herren des Hohen Hauses sowie der Mitglieder des Landwirtschaftsausschusses. Ich brauche daher auf die Einzelheiten nicht näher einzugehen.

Namens des Landwirtschaftsausschusses erlaube ich mir, folgenden Antrag vorzulegen *(liest)*:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der von der n.-ö. Landes-Landwirtschaftskammer vorgelegte Rechnungsabschluß über die ihr im Jahre 1957 zur Förderung der Landeskultur zur Verfügung gestellten Landesmittel wird genehmigt.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Worte gelangt Herr Abg. Lauscher.

Abg. LAUSCHER: Hohes Haus! Auf der Tagesordnung steht der Bericht der niederösterreichischen Landwirtschaftskammer. Die niederösterreichische Landesregierung hat für die Tätigkeit der Landwirtschaftskammer 8 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt. Diese 8 Millionen Schilling sind bis zum letzten Groschen ausgegeben worden. Wenn man die einzelnen Kapitel durchsieht, muß man sagen, daß dieser Bericht auch kritisiert werden muß. Wir finden gleich an erster Stelle einen Betrag von S 8000,—, der für die Paritätsspiegel ausgegeben wurde, also für die Einnahmen und Ausgaben der Landwirtschaftskammer, für den Index. Er beträgt nach den letzten uns bekannten Nachrichten hinsichtlich der Betriebseinnahmen in der Landwirtschaft 762 und der Ausgaben 972 Indexpunkten. Es besteht also eine Differenz von 25 Prozent zuungunsten der Landwirtschaft.

Es ist eine Tatsache, daß die Landwirtschaft hinsichtlich der Einnahmen gegenüber den Ausgaben immer weiter zurückbleibt. Wir wissen, daß die Ursachen darin zu suchen sind, daß das Monopolkapital der Industrie stärker ist als das der Landwirtschaft. Nun drängt sich die Frage auf: Was macht die Landwirtschaftskammer, welche Tätigkeit übt sie aus, um dieses ungute Verhältnis hinsichtlich Einnahmen und Ausgaben bei der Landwirtschaft zu bekämpfen? Wir glauben, daß hier sicher Möglichkeiten bestehen, um zu helfen.

Eine entscheidende Frage ist die des Zwischenhandels. Es muß festgestellt werden, daß hier die Verhältnisse für den bäuerlichen Produzenten immer schlechter werden. Wir haben beispielsweise bei Kartoffeln eine Zwischenhandelsspanne von 100 bis 150 Prozent, bei Gemüse, wie Karotten und Chinakohl, von 200 bis 300 Prozent, bei Obst von 200 bis 300 Prozent, ja oft noch mehr, trotz der letzten großen Obsternte. Beim Wein war im Jahre 1957 die Lage so, daß rund 1 Million Hektoliter vorhanden waren und die Weinbauer im Durchschnitt S 5,— pro Liter bekommen haben. Bekanntlich betrug die Ernte im vergangenen Jahr 1,700.000 Hekto-

liter und es muß gesagt werden, daß in den meisten Gegenden die Weinbauer jetzt schon für den Liter S 3,— bis S 3,50 erhalten. Betrachten wir nun einmal die Fleischwaren. Tatsache ist, daß noch immer nicht so viel Fleisch gegessen wird, wie in den Krisenzeiten der Vorkriegszeit. All das zeigt, daß die Frage der Zwischenhandelsspanne von großer Bedeutung ist. Vielleicht darf ich noch eine Zahl bekanntgeben, die dem „Bauernbündler“ entnommen wurde und aus dem Jahre 1953 stammt: Vor dem Kriege hatten wir 982 Landesproduktenhändler, nach dem Kriege sind es 5849. Die Produktenhändler haben sich also vermehrt wie die Schwammerln im Wald, und ich glaube, die Zahl ist seit dem Jahre 1953 noch größer geworden. Niemand wird bestreiten, daß der bäuerliche Produzent das Recht hat, für seine schwere Arbeit etwas zu bekommen; ebenso sind wir der Meinung, daß auch der Konsument in der Stadt die Ware nicht so teuer erhalten soll. Wenn aber die Zwischenhändler beinahe 300 Prozent haben, dann muß man wohl sagen, daß das ein ungutes Verhältnis ist. Ich möchte nun hier die Frage stellen, was hat die Bauernkammer getan, um dieses Verhältnis zugunsten der bäuerlichen Produktion einzudämmen? Die Frage ist eine sehr ernste. Vielleicht werden die Vertreter der Bauernkammer hier diesbezüglich Antwort geben können. Wir sind der Meinung und auch der Bericht spricht davon, daß das Genossenschaftswesen — auch bei der bäuerlichen Produktion — eine außerordentlich große Bedeutung hat. Aus dem Bericht geht hervor, daß für die einzelnen Genossenschaften etwa S 150,— ausgegeben wurden. Ich glaube, S 150,— von seiten der Landwirtschaftskammer für die Genossenschaften, welche gerade die Organisation wären, die den Bauern helfen könnte, um die hohen Zwischenhandelsspannen herabzusetzen und einzudämmen, ist sehr wenig. In der Beziehung schaut es ziemlich traurig aus, denn wenn man beispielsweise bei der Volkspartei — bitte um Entschuldigung bei der Rechten — die Frage stellt, wer denn der größte Gegner der bäuerlichen Genossenschaften ist, dann kann man ruhig und offen sagen, der Wirtschaftsband der ÖVP.

Ich erlaube mir noch, hier ein kurzes Zitat anzuführen. Ein Funktionär des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, Herr Dr. Reinthaler, hat in der Zeitung „Die Presse“ am 25. Jänner 1959 geschrieben, daß die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft die Änderung des Genossenschaftsgesetzes dazu benützt, um endlich das Genossen-

schaftswesen bis zur vollständigen Zertrümmerung zu bekämpfen und es wirkungslos zu machen. Das schreibt ein Funktionär, der ein Vertreter des Bauernbundes ist über seine Freunde vom Wirtschaftsbund. Wir müssen des öfteren feststellen, daß auch der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Kargl kein Freund der bäuerlichen Genossenschaften ist. Unsere Meinung — das möchte ich unterstreichen — ist die, daß man das Genossenschaftswesen in jeder Hinsicht unterstützen sollte, weil der bäuerliche Produzent das Recht hat, höhere Preise zu bekommen und der Zwischenhandel eingedämmt werden soll.

Nun zur Frage der Verwertung der letzten Obst- und Traubenernte. Es ist kein Geheimnis, daß die Erzeugung der alkoholfreien Trauben- und Fruchtsäfte in Österreich in der letzten Zeit zugenommen hat. Daß das ein gutes Geschäft ist, wissen wir. Man müßte annehmen, daß die bäuerlichen Genossenschaften in dieser Beziehung Möglichkeiten für einen verstärkten Absatz hätten. Aber wie sieht die Sache wirklich aus? Das Geschäft macht natürlich das Brauereikapital, und zwar vor allem auf Kosten der Weinbauern. Das Brauereikapital hat sich eingeschaltet und die Genossenschaften haben zu wenig Förderung. Die Landwirtschaftskammer müßte ein Interesse daran haben, die Genossenschaften zu unterstützen. Man könnte auf diesem Gebiet dem Brauereikapital, das sowieso Millionenprofite und ein gutes Geschäft macht, den Boden abgraben.

Nun zu einer Frage, die nach meiner Meinung auch eine große Rolle spielt. Das ist die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer zum Milchpreis und zum Krisenfonds. Die Sache hat lebhaft Debatten ausgelöst. Bekanntlich hat auch Vizekanzler Dr. Pittermann dazu Stellung genommen. In der heutigen Ausgabe der Presse — ich glaube, es war das „Kleine Volksblatt“ — können wir lesen, daß ein neuer Vorschlag gemacht wurde, und zwar die Auffettung der Milch. Nun mag man zu diesem Problem stehen, wie man will, aber eines ist klar, wenn auch die Milch aufgefettet wird, können im besten Fall 20 Prozent der Butterüberschüsse eingedämmt werden. Die anderen 80 Prozent aber bleiben. Wohin mit der Butter? Die Milchauffettung an und für sich löst dieses Problem nicht. Dabei ist noch zu sagen, daß man die Leute nicht zwingen kann, die aufgefettete und damit auch teurere Milch zu kaufen. Die Leute werden sich wahrscheinlich billigere Milch kaufen. Nun wir wissen auch, daß der Krisenfonds, der als ungesetzlich erklärt wurde, dazu da war, um mit den 15 Groschen den Butterexport zu

fördern. Aber ich bitte Sie, mit Vernunftgründen kann doch kein Mensch hier im Saale erklären, daß es gerecht ist, wenn wir Österreicher für einen Kilogramm Butter 35 oder 36 Schilling bezahlen müssen, während man im Ausland 20 bis 24 Schilling dafür bezahlt. Das kann man mit Vernunftgründen nicht erklären, da wird sich ein jeder dagegen empören. Wenn die Volkspartei sagt, es gibt aus dem Krisenfonds keinen Ausweg, so glaube ich demgegenüber, daß es doch noch andere Möglichkeiten gibt. Ich möchte kurz darauf hinweisen, daß man die Kaufkraft erhöhen könnte. Wenn man die Kaufkraft erhöht und den Arbeitern und Angestellten die Möglichkeit gibt, mehr zu verdienen — allerdings auf wessen Kosten muß das gehen? Auf Kosten der Profite, der Konjunkturritter usw. —, dann glaube ich, wäre auch die Möglichkeit vorhanden, daß man mehr Butter absetzen könnte. Ich möchte auch darauf hinweisen, daß nach meiner Meinung vor allem die bäuerlichen Klein- und Mittelbetriebe 80 Prozent der Milch produzieren und zum größten Teil auch davon leben. Warum müssen diese Betriebe genauso einen Krisenfonds bezahlen, wie der Großbauer und Großgrundbesitzer? Das sehe ich auf keinen Fall ein. Auch hier könnte man die Möglichkeit haben... (*Zwischenruf.*) Sind Sie auch ein Großer? Ich möchte feststellen, daß es eine Ungerechtigkeit ist, wenn ein kleines Bäuerlein mit seinen 2 Kühen gerade so 15 Groschen Krisenfonds zahlen muß, wie der Großbauer, der vielleicht 20 Kühe hat, oder der Großgrundbesitzer. Man könnte Mittel sparen, wenn man die Großen nicht subventionieren würde. Diese Mittel könnte man dazu verwenden, den Greißlern billige Butter zu verschaffen, damit sich diejenigen, die sich heute noch kein Butterbrot streichen können, auch ein solches leisten können. Es gäbe also eine Möglichkeit, um hier Abhilfe zu schaffen, aber wenn es darum geht, die Großbauern und Großgrundbesitzer zu belasten, da wird die ÖVP immer unruhig. (*Unruhe — Präsident Sassmann gibt das Glockenzeichen.*) Merkwürdig, es muß doch etwas dahinterstecken, wenn Sie immer gerade bei dieser Frage Zwischenrufe machen. (*Abg. Bachinger: Wer hat dir das aufgeschrieben?*) Das Gerechtigkeitsgefühl, da brauche ich nicht viel darüber nachzudenken. Das Gerechtigkeitsgefühl, das sagt mir, daß der Großbauer leichter die 15 Groschen zahlt als der Kleine. (*Zwischenrufe.*)

Nun noch eine Bemerkung zur Landwirtschaftskammer in bezug auf die sogenannte Aufstockung. Wir haben uns in diesem Hause schon anderwärts darüber unterhalten, und

wenn über diese Frage der Aufstockung, der Bodenreform — ich unterstreiche: der Bodenreform der ÖVP und des Bauernbundes — gesprochen wurde, da war meistens große Unruhe. Die ganze Aufstockung hat vor allem den Usia-Boden betroffen, und was aufgestockt wurde und wer etwas bekommen hat, das wissen wir auch schon. Schauen wir uns einmal die Aufstockungsbedürftigen an. Vor allem muß man eines feststellen: während auf der ganzen Welt Bodenreformen durchgeführt wurden, nicht nur in Ländern, wo die Kommunisten die Macht haben, auch in anderen Ländern, kommen wir darauf, daß bei uns in Österreich die Bodenreform der Volkspartei, obwohl der Figl es zweimal versprochen hat, gerade den umgekehrten Effekt hatte.

Die ersten, die bei der Bodenreform, bei der Aufstockung nach dem ersten Staatsvertragsdurchführungsgesetz gewonnen haben, waren die Fürsten und Grafen. Die haben 10.000 Hektar zurückbekommen, auch wenn sie Urpreußen waren, denn dann waren sie sehr schnell Österreicher, damit sie den Boden bekommen konnten. Zweitens hat man den Grund, den man zur Aufstockung freigegeben hat, vor allem größeren Bauern gegeben, denn wer kann von den Klein- oder Mittelbauern, die 12, 14 oder 15 Hektar Boden haben, schon S 35.000,— pro Hektar bezahlen? Ich kenne ein paar Fälle, wo es versucht wurde, aber die sind nun auf Jahre hinaus verschuldet. Nun kommt die ÖVP und sagt, na bitte, wir haben ein Gerechtigkeitsgefühl, wir sind legal, wir halten uns an das Gesetz und dieses sagt, daß auch der Großgrundbesitzer 10 Hektar bekommen soll. Ich möchte es aber einmal erleben, daß die Volkspartei ein Gesetz für die Kleinen schafft. Nach meiner Meinung kann man ja auch Gesetze schaffen, wo die Kleinen auch zum Zuge kommen. Wir haben zum Beispiel auch ein Gesetz, das nennt sich Bewertungsfreiheitsgesetz. Es besagt, daß der Großbauer und Großgrundbesitzer mit einem Einheitswert von S 500.000,—, das sind ungefähr 50 Hektar, auch Traktoren und sonstige Investitionen steuerfrei anschaffen kann. Also derjenige, der 50 Hektar hat, kann von der Steuer abschreiben, der Kleine muß seine Steuer pauschaliert zahlen. Aber, meine Herren, man könnte ja auch ein Gesetz schaffen, wo die Größeren mehr und die Kleineren weniger besteuert werden. Aber das glaube ich, wird bei der Tätigkeit der Volkspartei und solange die Großbauern in der Landwirtschaftskammer tonangebend sind, nicht der Fall sein. *(Zwischenruf: Den müssen wir umwälzen!)*

Eine Bemerkung noch zur sozialistischen Partei. Tatsache ist, daß sämtliche Staatsvertragsdurchführungsgesetze, die in Niederösterreich den Zustand geschaffen haben, daß eine Bodenreform zugunsten der Großen, der Fürsten und Grafen, gemacht wurde, von den Sozialisten mitbeschlossen worden sind. Oft muß ich lachen, wenn ich im Arbeitsbauernbündler lese, dort steht oft das Gegenteil von dem drinnen, was beschlossen wurde. Aber soweit kommt man eben mit der Koalitionspolitik, wenn man sich mit der ÖVP zusammensetzt, und je näher man zusammenrückt, um so mehr muß man Haare lassen. So ist es auch bei der bäuerlichen Frage. Die Pächter, die Kleinen, haben den Boden verloren, weil Sie bei den Staatsvertragsdurchführungsgesetzen mitbestimmen. Wenn man den Preiswucher des Zwischenhandels sieht, dann muß man sich wirklich, wenn man sich demokratischer Sozialist nennt, fragen, wo sind die legalen Möglichkeiten eines Helmer, eines Justizministers. Ich möchte das auch über den Wohnungswucher, der sich jetzt breit macht, sagen. Wo sind die legalen Möglichkeiten, die hier die sozialistische Partei ausnützt.

Zusammenfassend möchte ich erklären, daß wir für den Bericht nicht stimmen werden, weil er für die Mehrheit der Bauern nicht entspricht.

PRÄSIDENT SASSMANN: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor, wir kommen zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung.): Angenommen.*

Ich ersuche den Herrn Abg. Marwan-Schlosser, die Verhandlung zur Zahl 559 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. MARWAN-SCHLOSSER: Hohes Haus! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über weitere Abänderungen des Gesetzes vom 12. Juli 1935, LGBl. Nr. 154, betreffend die Veranstaltung von Lichtschauspielen (3. Novelle zum Lichtschauspielgesetz) zu berichten:

Durch die technische Entwicklung der letzten Zeit ist es möglich geworden, Fernsehsendungen nicht nur auf dem Bildschirm der handelsüblichen Fernsehgeräte darzustellen, sondern solche Sendungen mit besonderen Apparaten auch auf Entfernungen von etwa 5 bis 10 m auf eine Bildfläche zu projizieren. Diese Art der Projektion von Fernsehsendungen kommt für Vorführungen in Privatwohnungen kaum in Betracht, zumal die erwähnten Apparate derzeit etwa 28.000,— bis 80.000,— Schilling kosten. Für öffentliche

Veranstaltungen wird eine solche Projektion jedoch sicher bedeutungsvoll, da sie gegenüber dem verhältnismäßig kleinen Bild der handelsüblichen Fernsehgeräte den Vorteil aufweist, Bilder bis zu einer Größe von etwa 2 x 3 m zu erzeugen.

Im Rahmen des Fernsehprogramms werden teils Direktsendungen aus dem Studio oder von Veranstaltungen unmittelbar durchgeführt, teils werden Filme in Art der Wochenschau oder überhaupt Kultur- oder Spielfilme gesendet. Der Unterschied zwischen einer Filmvorführung im derzeit gebräuchlichen Sinn und der Vorführung eines Filmes im Rahmen des Fernsehens besteht also darin, daß im ersten Fall ein Lauffbild mittels eines Kinematographen an Ort und Stelle auf eine Bildfläche projiziert wird und im zweiten Fall der Film in der Sendestation abläuft, von dort gesendet, vom Empfangsgerät aufgenommen und schließlich wieder auf eine Bildfläche projiziert wird. Es handelt sich somit lediglich um einen Unterschied in der Übertragung des gezeigten Bildes beziehungsweise Filmes, der rein technischer Natur ist und im Hinblick auf die Tatsache, daß in beiden Fällen das gleiche vorgeführt werden kann, nicht von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Die Verhältnisse, die bei einer öffentlichen Filmvorführung oder bei einer öffentlichen Fernsehvorführung mit Projektion auf eine Bildfläche in bau-, feuer- und sicherheitspolizeilicher Hinsicht vorliegen, sind im wesentlichen als gleich zu beurteilen.

Wenn auch verschiedene Sicherheitsvorkehrungen, die in einem Kino getroffen werden müssen, bei Fernsehsendungen überflüssig sein mögen, weil der Film nicht am Vorführungsort selbst abläuft, so bedingt andererseits die zumindest derzeit notwendige Aufstellung des Fernsehempfangsgerätes im Zuschauerraum einige zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen. Das wichtigste Moment bleibt jedoch in beiden Fällen, daß in einem verdunkelten Raum einer größeren Anzahl von Personen Filme vorgeführt werden.

Diese Tatsachen rechtfertigen es, öffentliche Filmvorführungen und öffentliche Fernsehvorführungen (Veranstaltungen zum gemeinschaftlichen Empfang von Fernsichtfunksendungen, sofern diese auf eine Bildfläche projiziert werden) den gleichen gesetzlichen Bestimmungen zu unterstellen und damit für beide Arten von Darbietungen die gleichen Grundlagen zu schaffen. Die Entwicklung des Kinowesens und des Fernsehens in den Vereinigten Staaten von Amerika sowie in verschiedenen europäischen

Staaten lassen eine solche Maßnahme besonders gerechtfertigt erscheinen.

Ich habe daher namens des Verfassungsausschusses dem Hohen Hause folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Gesetzentwurf (siehe Landesgesetz vom 29. Jänner 1959) über weitere Abänderungen des Gesetzes vom 12. Juli 1935, LGBl. Nr. 154, betreffend die Veranstaltung von Lichtschauspielen (3. Novelle zum Lichtschauspielgesetz) wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.“

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt Herr Abg. Staffa.

Abg. STAFFA: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich möchte meine Ausführungen damit beginnen, daß ich vorerst den Herrn Berichterstatter berichtige, wenn er hier erklärt, er habe im Auftrage des Verfassungsausschusses den Antrag zu stellen, dieser Novelle, die heute zur Beratung steht, die Zustimmung zu erteilen. Ich möchte richtigstellen, daß nur die Mehrheit des Verfassungsausschusses den Antrag stellt. (*Abg. Stangler: Das ist eine neue Auslegung! Was gilt in der Demokratie? Der Verfassungsausschuß!*) Der Herr Berichterstatter hat den Auftrag der Mehrheit des Verfassungsausschusses, hier einen Antrag zu stellen. (*Zwischenruf rechts — Große Unruhe — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.*) Und nun bitte ich Sie, sich vielleicht doch etwas zu beruhigen. Es ist gar kein Grund zur Aufregung vorhanden, mindestens derzeit noch nicht.

Im Motivenbericht zur 3. Novelle zum Lichtschauspielgesetz wird erklärt, daß diese Novelle auf Grund der technischen Entwicklung des Fernsehens notwendig wäre. Da durch die technische Entwicklung die Möglichkeit geschaffen wurde, Fernsehdarbietungen mittels Projektoren auf eine Bildfläche zu übertragen, müsse diese Materie dem Kinogesetz unterstellt werden. Wir erlauben uns, das zu bezweifeln, denn im Fernsehen werden ja nicht nur Filme zur Vorführung gebracht; damit könnte man ja noch begründen, daß diese Materie im Kinogesetz einer Regelung zugeführt werden muß. Ich behaupte das Gegenteil. Im Fernsehen werden weitaus mehr Darbietungen gebracht, die nichts mit dem Kino und dem Film zu tun haben. Es werden Übertragungen aus der

Staatsoper, aus dem Burgtheater, von der Löwinger-Bühne und von einer Reihe anderer Theater durchgeführt, so daß man sich ohne weiteres auch vorstellen könnte, daß die Materie des Fernsehens durch das Theatergesetz geregelt werden müßte oder mindestens mit demselben Recht in das Theatergesetz aufgenommen werden könnte, wie man es jetzt ins Kinoggesetz aufnimmt.

Es wird wahrscheinlich niemand in diesem Haus bestreiten, wenn ich behaupte, das Hauptinteresse bei den Fernsehdarbietungen gilt den Übertragungen von aktuellen Sportveranstaltungen. Sagen Sie mir nicht, daß die Interessenten an Fernsehdarbietungen in die Gasthäuser gehen, um sich dort einen Film, der vom Fernsehen ausgestrahlt wird, anzusehen. In Wahrheit gehen die Massen in die Gasthäuser, um sich im Fernsehen anzusehen, wenn irgendwo ein aktueller Fußballkampf ausgetragen wird, wenn also ein interessanter Meisterschaftskampf, wenn das Hahnenkammrennen oder sonst eine Schikonkurrenz ausgetragen wird, wenn also interessante aktuelle Sportveranstaltungen übertragen werden. Das sind die Darbietungen, die die Menschen interessieren. Wegen solcher Übertragungen gehen sie in die Gasthäuser. Warum unterstellen Sie diese Materie nicht einem Sportgesetz? Warum ausgerechnet dem Kinoggesetz? Wir bezweifeln und bestreiten mit Recht, daß diese Materie in dem Kinoggesetz zu regeln ist. Alle übrigen Gesetze könnten genausogut dazu verwendet werden. Wenn man sich den Inhalt dieser Novelle ansieht, dann ist man versucht, sich in Krähwinkels Tage, in die Zeit der Zünfte zurückversetzt zu fühlen. Vielleicht wäre eine solche gesetzgeberische Maßnahme noch vor 100 oder 150 Jahren gerechtfertigt gewesen. Im Zeitalter des Fernsehens, im Zeitalter der Raketen, ist ein solches Gesetz unter allen Umständen nur als rückschrittlich und fortschrittsfeindlich zu bezeichnen. Wenn Sie auch, meine sehr geschätzten Herren von der Mehrheit, im Interesse der verhältnismäßig sehr geringen Anzahl der Kinobesitzer und Inhaber von Kinokonzessionen mit Gewalt und mit Zwang versuchen, das Gewerbe in die ehemaligen zünftlerischen gesetzlichen Bestimmungen einzuspannen, so wird, ob Sie es wollen oder nicht, innerhalb ganz kurzer Zeit die technische Entwicklung über Sie hinweggehen, und Sie werden zur Kenntnis nehmen müssen, daß das Fernsehen auch von einer ÖVP-Mehrheit im niederösterreichischen Landtag nicht aufzuhalten sein wird.

Aber nicht nur, daß das eine zünftlerische Maßnahme ist, so begehen Sie ja mit diesem Gesetz, das Sie heute zum Beschluß erheben

wollen, auch noch eine zweite Sünde. Sie verstoßen hier gegen eine grundlegende Bestimmung der Bundesverfassung, die besagt, daß alle Staatsbürger gleich behandelt werden sollen. Im § 1 Abs. 2 sind Sie von diesem Grundsatz abgewichen. Hier schaffen Sie für den ganz kleinen Teil der Kinobesitzer eine Ausnahmestellung, ein Privileg, denn Sie sprechen in diesem § 1 Abs. 2 der Novelle ausdrücklich aus, daß Inhaber von Kinokonzessionen automatisch einen Anspruch auf die Verleihung einer solchen Konzession, die jetzt zur Vorführung von Fernsehdarbietungen mit Projektionsapparaten notwendig sein wird, haben sollen. Alle übrigen kommen erst lange nachher, wenn der Bedarf der Kinobesitzer gesättigt ist, zum Zuge. Sie schaffen, das sagt auch der Motivenbericht, einen Rechtsanspruch für alle jene, die bereits eine Kinokonzession haben. Da Sie dann abschließend im § 7 ein Gefährdungsverbot statuieren, daß allen auf Grund des Gesetzes eine Konzession zu versagen ist, wenn irgendwo in der gleichen Gemeinde oder sogar in einer Nachbargemeinde ein bereits bestehender Kinobetrieb in seiner Existenz als gefährdet betrachtet werden muß, haben Sie damit alle übrigen Bewerber automatisch ausgeschaltet. Es wird kaum einen Kinobesitzer oder Inhaber einer Kinokonzession geben, der nicht nachweisen wird können, daß durch die Erteilung einer weiteren Konzession sein Betrieb in der Existenz gefährdet erscheint; daher müssen Sie nach den Vorschriften des Gesetzes dann ein solches Konzessionsansuchen automatisch ablehnen, die anderen haben ja auf Grund des Gesetzes einen Rechtsanspruch. Es ist aber meiner Meinung nach für die Kinobesitzer gar nicht so gefährlich, wenn ab und zu auch Filme durch das Fernsehen dargeboten werden. Ich habe Ihnen schon erklärt, daß das eine verschwindende Anzahl ist. Ich weiß nicht, wieviel der hier im Saale Anwesenden schon öfter im Fernsehen Filmvorführungen gesehen haben. Es wird sicher unwidersprochen bleiben, wenn ich sage, von so hervorragender Qualität sind die Filme, die im Fernsehen gezeigt werden, nicht, daß sie eine Gefahr für die Kinobesitzer bedeuten würden. Im Gegenteil — man muß es leider mit Bedauern feststellen — wir könnten uns glücklich schätzen, wenn uns von zehn solcher Filme neun erspart blieben. Das ist die Qualität dieser Filme, also sind hier keine großen Gefahren für die Kinobesitzer zu befürchten.

Aber auch der Begriff der Öffentlichkeit — denn nur öffentliche Vorführungen dieser Art sollen einer Konzessionspflicht unter-

liegen, alles was nicht öffentlich ist, bedarf einer Konzessionspflicht nicht — ist derart eng gezogen, daß wir annehmen müssen, daß auf diesem Gebiete ein Einspruch der Bundesregierung zu erwarten ist. Das Gesetz sagt nicht, öffentlich ist alles, was nicht in der eigenen Wohnung ohne Entgelt vorgeführt wird. Im Jahre 1955 hat der Landtag von Wien ein Gesetz mit ähnlichen Bestimmungen beschlossen, und prompt wurde von der Bundesregierung gegen dieses Gesetz ein Einspruch mit der Begründung erhoben, daß der Begriff der Öffentlichkeit weitaus zu eng gezogen ist. Mit dieser Formulierung wäre eine Vorführung von Fernsehdarbietungen im Hotelzimmer für Hotelgäste bereits öffentlich und daher konzessionspflichtig. Schon aus diesen Gründen ist ein Einspruch der Bundesregierung gegen das niederösterreichische Gesetz zu erwarten, weil ja auch das Wiener Gesetz beeinsprucht wurde, und der Landtag von Wien im Juli 1955 dann diesem Einspruch Rechnung getragen und eben die beeinspruchten Stellen aus dem Gesetze weggelassen hat.

Aber noch einen weiteren Grund haben wir, einen Einspruch nicht nur zu befürchten, sondern sogar für höchstwahrscheinlich zu halten. Auch die Mitglieder der Mehrheit im Ausschuß konnten nicht bestreiten, daß mit großer Wahrscheinlichkeit ein Einspruch gegen dieses Gesetz zu erwarten sein wird. Auf Grund des Artikels 10 Abs. 1 Ziffer 9 der österreichischen Bundesverfassung sind die Angelegenheiten des Fernsehens in Gesetzgebung und Vollziehung ausschließlich Bundessache. Sie, meine Herren von der Mehrheit, unternehmen es nun, mit dieser Novelle die Angelegenheit des Fernsehens in die landesgesetzliche Regelung zu stellen. Sie verstoßen also hier klar und eindeutig gegen die Bestimmungen des Artikels 10 Abs. 1 Ziffer 9 der Bundesverfassung, und wir müssen daher rechnen, daß innerhalb kurzer Zeit ein Einspruch der Bundesregierung hier im Hause einlangen wird.

Wir können dann entweder dem Einspruch der Bundesregierung Rechnung tragen, die beeinspruchten Stellen aus dem Gesetz entfernen und sodann das Gesetz neuerlich beschließen. Wenn wir aber so vorgehen wollen oder müssen, frage ich die Mitglieder des Hohen Hauses, warum wir zuerst ein Gesetz beschließen, von dem wir schon im vorhinein wissen, daß es innerhalb kurzer Zeit auf Grund eines Einspruches abgeändert werden muß.

Wir haben aber auch die Möglichkeit, dem Einspruch des Bundes nicht Rechnung zu tragen, dann bleibt dem Hohen Hause nur

der Weg offen, einen Beharrungsbeschluß zu fassen. Nun, Hohes Haus, haben wir in den letzten Jahren eine Reihe solcher Gesetze beschlossen, bei denen Einsprüche erfolgt sind, und wir zum Beharrungsbeschluß unsere letzte Zuflucht nehmen mußten. Ich erkläre Ihnen im Namen meiner Fraktion, daß wir bereit sind, unsere Rechte als Bundesland voll und ganz in Anspruch zu nehmen. Wenn wir der Überzeugung sind, daß hier ein Einspruch der Bundesregierung ungerechtfertigt gemacht wurde, sind wir bereit, alle Mittel, die uns verfassungsrechtlich zur Verfügung stehen, anzuwenden, um die Rechte des Bundeslandes Niederösterreich zu wahren. Ich erkläre Ihnen aber auch hier ebenso klar und deutlich, daß meine Fraktion nicht bereit ist, wegen einer verhältnismäßig kleinen Anzahl von Kinobesitzern und Inhabern von Kinokonzessionen, wobei noch dazu die größere Anzahl der Gastwirte geschädigt wird, einem Gesetze unsere Zustimmung zu geben, das neben einer Reihe von anderen Schönheitsfehlern nicht einmal den Voraussetzungen des Bundesverfassungsgesetzes entspricht. Wir werden daher gegen dieses Gesetz stimmen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Worte gelangt Herr Abgeordneter Scherrer.

Abg. SCHERRER: Hohes Haus! Anlässlich der Budgetdebatte im vergangenen Monat habe ich bei der Besprechung der Gewerbe- und Wirtschaftsförderung im Lande Niederösterreich darauf hingewiesen, daß ein sehr großer Teil der Wirtschaftstreibenden dieses Landes durch den technischen Fortschritt zum Tode verurteilt ist. Ich habe zugegeben, daß man sich natürlich gegen derartige Erscheinungen und gegen einen solchen Fortschritt kaum zur Wehr setzen kann. Es ist ganz einfach unmöglich, wenn man in seinem Beruf durch den technischen Fortschritt, durch die Entwicklung überflüssig wird, zu glauben, daß hier durch die Gesetzgebung oder durch sonstige Maßnahmen irgendwie geholfen werden kann. Das ist vollkommen unmöglich! Wir müssen daher versuchen — ich habe darauf hingewiesen, daß es uns zum Teil für die Alten durch die Einführung der gesetzlichen Selbständigenpension gelungen ist — diese Berufszweige, die zum Tode verurteilt sind, in andere Berufe überzuführen. Wir müssen trachten, die Selbständigkeit dieser Menschen zu erhalten und sie aus ihrer Selbständigkeit nicht in die Unselbständigkeit zu drängen. Der Herr Abg. Staffa hat nun insbesondere bei Besprechung des vorliegenden Lichtschauspielgesetzes darauf hingewiesen und sich prak-

tisch ausschließlich mit dem Absatz B des Paragraphen 1 beschäftigt, der vorsieht, daß die Vorführung von Fernsehfilmen oder von Fernsehübertragungen durch Projektionen ebenso dem Konzessionszwang unterstellt werden soll, wie die Vorführung in Lichtschauspielhäusern. Er hat darauf hingewiesen, daß es selbstverständlich ist, daß jeder Kinobesitzer in diesem Lande auf Befragen wird nachweisen können, daß er durch das Fernsehen mit Projektion wirtschaftlich zugrunde gerichtet wird. Er hat also bestätigt, daß in dem Augenblick, da wir ohne Einschränkung die Projektion jedem freiwillig überlassen und jedem die Möglichkeit geben, in seinem Gasthaus oder auch in seiner Privatwohnung bei der Projektion von Fernsehübertragungen Gäste aufzunehmen, die Kinobetriebe in unserem Lande so schwer geschädigt werden, daß sie dabei zugrunde gehen werden müssen. Es hätte dieser Feststellung des Herrn Abg. Staffa gar nicht bedurft, um von unserer Seite zu erklären, (Unruhe), daß wir diese Befürchtung für unsere Kinobetriebe haben; denn man hat in Amerika, in England, also im Westen, wo das Fernsehen ja schon Monate voraus ist, die Erfahrung gemacht, daß hunderte, ja tausende Kinobetriebe durch die Entwicklung des Fernsehens ihren Betrieb schließen mußten. Wir wissen ganz genau, daß wir trotz der gesetzlichen Maßnahmen es niemals werden verhindern können — und das ist auch gar nicht unsere Absicht —, der technischen Fortschrittentwicklung irgendwie einen Riegel vorzusetzen oder sie aufzuhalten. Wir sind uns vielmehr dessen bewußt, daß es ein Unsinn wäre, gegen eine Entwicklung Stellung zu nehmen, die ja Gott sei Dank den Fortschritt auch für unser Land und unsere Bevölkerung bringt. Aber wir wollen, und das muß denn doch festgestellt sein, daß für den einen dieselben gesetzlichen Maßnahmen gelten sollen wie für den anderen, daß also diejenigen, die durch Projektion eine Kinovorführung — und es handelt sich dabei letztlich um nichts anderes — machen wollen, sich zumindest den gleichen gesetzlichen Bestimmungen zu unterwerfen haben, wie sie der Kinobesitzer der Öffentlichkeit und der Behörde gegenüber erfüllen muß. Es ist daher klar, daß die gleichen sicherheitspolizeilichen und baupolizeilichen Vorschriften beachtet werden müssen. Es muß getrachtet werden, daß nicht in Sälen, die gar nicht kommissioniert sind, vielleicht Projektionsvorführungen für hunderte Leute gebracht werden. Alle diese gesetzlichen Vorschriften, die wir den Kinobesitzern oder Lichtschauspielbesitzern seit Jahrzehnten

vorschreiben, müssen auch für denjenigen gelten, der gegen Entgelt gleichartige Vorführungen in anderen nichtkommissionierten und nicht überprüften Sälen vornehmen will. Das glaube ich, ist eine selbstverständliche Voraussetzung, gegen die kaum jemand einen Einwand haben wird; daß wir dabei in erster Linie an die entgeltlichen Vorführungen denken, mag auch klar sein. Es ist für uns als Vertreter der Wirtschaft — und das werden Sie uns wohl zubilligen müssen — besonders schwer, hier eine Maßnahme zu setzen, die einen Berufsstand trifft, den wir in der Fremdenverkehrswirtschaft, also im Gastgewerbe vereinigt haben. Doch muß ich Ihnen denn doch sagen, daß der Gastwirt, in erster Linie Gastwirt sein muß und sein soll, daß aber trotzdem jedem Gastwirt und Hotelbesitzer in Österreich die Möglichkeit geboten ist, in jedem seiner Fremdenzimmer, in jedem seiner Gastlokalitäten seinen Fernsehapparat mit einer Bildgröße von rund 70 × 70 cm aufzustellen und seinen Gästen zur Verfügung zu stellen. Wir wollen lediglich nicht, daß sich daraus in unserer eigenen Berufsorganisation eine Konkurrenzierung entwickelt, bei der auf der einen Seite der wirtschaftlich Stärkere durch die rasche Anschaffung eines derartigen Projektors, der bis zu 80.000 und 100.000 S, ja sogar weit über 100.000 S kosten kann, die Möglichkeit hat damit einen großen Teil von Kunden und noch dazu gegen Entgelt an sich zu ziehen, während der wirtschaftlich Schwächere, der sich derartig große Investitionen nicht leisten kann, an die Wand gedrückt wird. Ich fürchte mich geradezu für unsere Gastwirte, die sich durch übertriebene Hoffnungen, verleiten lassen, solche irrsinnige Fehlinvestitionen vorzunehmen. Wenn jeder Wirt glaubt, daß er mit einem solchen Projektor nun sein Geschäft heben kann, so würde das Gastgewerbe in wenigen Monaten zur Kenntnis gelangen, daß, wenn in jedem Gasthof ein teurer Projektor steht, kein Wirt deswegen nur um einen Kunden mehr im Betrieb hat, als er vorher hatte. So unangenehm es auch sein mag, es ist gerade in der Verantwortung der Vertreter der Wirtschaft gelegen, dafür zu sorgen, unsere Mitglieder und Freunde rechtzeitig vor Maßnahmen zu warnen, die ihnen nur viel, viel Geld kosten können, die aber kaum den erhofften Gewinn bringen. Es wäre daher für den Fremdenverkehrsbetrieb oder den Gastwirt vernünftiger, wenn er dieses Geld nicht unsinnigerweise für einen Projektor, der, wie ich schon erwähnt habe, über hunderttausend Schilling kostet, auslegt, sondern wenn er dieses Geld in seinen Betrieb zur Verschönerung und Verbesse-

rung des Lokals investiert, weil er damit einen weitaus größeren wirtschaftlichen Erfolg erzielen wird, wenn er die Fremden durch ein ansprechendes, sauberes und nettes Lokal anzieht und seinen Kunden etwas zu bieten in der Lage ist.

Es geht uns daher wirklich nicht darum, daß wir auf der einen Seite die Kinobesitzer schützen wollen, denn wir wissen ja nicht, wie lange wir diesen Schutz gewähren können, weil wir, wie gesagt, nicht in der Lage sind, den technischen Fortschritt aufzuhalten. Wir wollen ihnen aber den Vorschutz geben, daß wir ihnen sagen, wenn du dir selbst eine Fernsehstube einrichten willst, dann wollen wir gerade dir, der du in der Zukunft durch diese technische Entwicklung eine schwere wirtschaftliche Krise erleben wirst, schon jetzt eine Möglichkeit geben, selber dafür zu sorgen, daß du in der Lage bist, deinen Kunden etwas zu bieten. Wir werden dir daher in erster Linie diese Konzession geben. Brauchst du sie nicht, machst du davon keinen Gebrauch, dann mußst du es dir gefallen lassen, daß andere in deinem Ort die Konzession bekommen werden, daß die anderen ebenso die Steuern entrichten werden, daß sie die Lustbarkeitsabgabe an die Gemeinde werden entrichten müssen, so wie es eben auch der Kinobesitzer machen muß.

Ich möchte aber gerade den Herrn der Sozialistischen Partei zu bedenken geben: Es ist nicht meine Sache, hier den Rundfunk zu vertreten oder vielleicht gar die Rundfunk- oder Bildfunkindustrie, doch ich bin der Meinung, daß sich, wenn es so weiter ginge, und in jedem Ort und Dorf große Projektionsapparate für das Fernsehen zur Aufstellung kämen, dann über kurz oder lang unsere Rundfunkindustrie ihre Fernsehapparate wird behalten können, weil niemand ein Interesse haben wird, einen zu kaufen, da er sich für geringes Entgelt die gleiche Darbietung auch in einem öffentlich zugänglichen Lokal ansehen kann; und wir werden darüber hinaus, meine Herren (*Unruhe im Saal — Präsident Sassmann gibt das Glockenzeichen*), selbstverständlich dem Rundfunk selber sehr viel Beitrag zahlen müssen. Ich gebe Ihnen zu bedenken, ob es nicht besser ist, wenn wir in Österreich um 10.000 Fernsehapparate mehr produzieren oder verkaufen können, und dafür dem Rundfunk, — wir kennen ja seinen Notstand hinlänglich, der wird uns ja täglich in der Zeitung vorgetragen —, 10.000 neue Teilnehmer bringen. Dadurch könnte dessen finanzielle Situation und seine Leistungsfähigkeit nur gesteigert werden.

Herr Abg. Staffa hat bestätigt, daß man von den zehn übertragenen Filmen, die heute im Bildfunk in Österreich gebracht werden, ruhig neun wegstreichen könnte; würden sie nicht gebracht, sie würden keinem Menschen in Österreich abgehen.

Wir wollen aber doch das Niveau und die Leistungsfähigkeit des Bildfunks in Österreich heben. Aber doch um Gottes willen doch nicht durch öffentliche Subventionierung, durch den Herrn Finanzminister, sondern durch die Beiträge der Bildfunkempfänger. Diese Beiträge können wir aber nur dann erreichen, wenn wir dafür sorgen, daß möglichst viele Bildfunkgeräte in Österreich abgesetzt werden können. Ich glaube, damit hinlänglich begründet zu haben, daß die Notwendigkeit gegeben ist, die Übertragung von Fernsehsendungen mit Projektion den gleichen Bestimmungen zu unterwerfen, wie wir sie unseren Lichtschauspielvorführungen gestellt haben. Das heißt, daß wir die Vorführung durch Projektion in öffentlichen Lokalen, in öffentlichen Fernsehstuben, oder wie wir sie bezeichnen wollen, ebenso der Konzessionspflicht unterstellen, wie dies bei Kinovorführungen, also im Kino selbst, der Fall ist.

Ich bin überzeugt, daß die Handhabung dieser Maßnahmen, die wir hier beschließen wollen, sicherlich großzügigste Auslegung bei der zuständigen Konzessionsbehörde finden wird. Es wird überall dort, wo nachweislich — in der Novelle heißt es ausdrücklich, die Gemeinde ist zu fragen, ob der Bedarf in diesem Orte vorliegt — eine Notwendigkeit zur Errichtung einer solchen Fernsehstube gegeben ist, bestimmt in weitgehendem Maße allen Wünschen der Bevölkerung Rechnung getragen werden. Wir selbst würden uns nur freuen, wenn wir damit mithelfen könnten, die Empfangsmöglichkeiten in den entfernten Orten, in den Gebirgsdörfern — die sie allerdings heute noch gar nicht besitzen — zu schaffen. Ich weiß selbst ganz genau, wollten wir uns in Mariazell eine Fernsehübertragung ansehen, daß das kaum möglich ist, weil die technischen Voraussetzungen dort noch zu schlecht sind. Wir wissen, daß da und dort noch große Mängel bestehen, die zu beheben Sache des Rundfunks ist, dem aber augenblicklich die Mittel fehlen, die notwendige rasche Entwicklung vorzunehmen. Wir werden uns aber freuen, wenn wir jedem Dorf und seinen Bewohnern, die oft stundenweit bis zum nächsten Kino haben, die Möglichkeit geben, den Fortschritt mitzuerleben, den Anschluß an die Gegenwart und an die täglichen Ereignisse zu finden. Sie dürfen überzeugt sein,

daß dieses Gesetz, das dem Hohen Hause nach eingehender und reiflicher Überlegung zur Beschlußfassung vorgelegt worden ist, sicherlich nur eine Übergangslösung darstellen kann, die mit dem technischen Fortschritt in Zukunft auch Änderung wird erfahren müssen.

Die Einwände des Herrn Abg. Staffa — das möchte ich feststellen — haben sich aber in erster Linie gegen die zu erwartende Beeinspruchung des Gesetzes durch den Bundesverfassungsdienst gerichtet. Er hat uns in zwei Punkten erklärt, warum diese Beeinspruchung des Gesetzes erfolgen wird. Es sei diese Beeinspruchung bei der Gemeinde Wien — also auf Grund eines Landesgesetzes, in dem uns gerade die Gemeinde Wien schon vor Jahren vorausgegangen ist — hauptsächlich deswegen erfolgt, weil die Vorführung in Hotelzimmern damit unmöglich gemacht würde. Ich betone ausdrücklich, daß das nicht möglich sein kann, denn in dem Augenblick, wo ein Gast ein Zimmer gemietet hat, kann er in diesem von ihm gemieteten Zimmer auch die größten Projektionsvorführungen vornehmen. Er wird damit auf keinen Fall einer Konzessionspflicht unterliegen. Aber darüber hinaus würde man auf Grund unserer Bundesverfassung, eben auf Grund des § 10 Abs. 9, der Rundfunk und Bildfunk in erster Linie als Bundessache anspricht, eine Beeinspruchung zu befürchten haben. Ich gestehe, daß wir selbst wissen, daß diese Beeinspruchung zu befürchten ist. Wir müssen aber feststellen, daß in allen übrigen Bundesländern, mit Ausnahme von Kärnten, derartige Gesetze bereits geschaffen und beschlossen worden sind und vom Bundesverfassungsdienst nicht beeinsprucht wurden. Wir haben uns gerade mit diesem Gesetz sehr lange Zeit gelassen. Ich bin überzeugt, daß wir nicht nachahmen brauchen, was die anderen Bundesländer in dieser Frage entschieden und beschlossen haben, sondern daß wir wohl selbst wissen, was wir in dieser Frage entscheiden müssen und zu tun haben. Aber trotzdem muß ich doch feststellen, daß die Beschlüsse dieser Bundesländer, die gleichartige oder zumindest ähnlich lautende Gesetze schon voriges Jahr und noch früher beschlossen haben, vom Bundesverfassungsdienst nicht beeinsprucht wurden. Wenn unser vorliegendes Gesetz trotzdem beeinsprucht wird, werden wir uns in der Folge noch einmal damit beschäftigen müssen. Vielleicht hat sich bis dahin so manche wichtige wirtschaftliche oder in der technischen Entwicklung entscheidende Frage geklärt.

Jedenfalls haben wir heute die Absicht und den Willen, zu versuchen, mit diesem Gesetz eine Maßnahme zu setzen, die auf der einen Seite verhindern soll, daß sich Wirtschaftstreibende in der Meinung, dabei ein großes Geschäft machen zu können, in ihr eigenes Unglück stürzen, auf der anderen Seite aber unseren Kinobesitzern die Möglichkeit geben soll, sich rechtzeitig auf Fernsehstuben umzustellen. Sie selbst sollen dafür Sorge tragen, sich dieser modernen Entwicklung raschmöglichst anzuschließen.

Ich glaube daher, daß Sie alle überzeugt sein dürfen, daß dieses Gesetz der Wirtschaft dienen und nützen und niemandem zum Schaden sein soll. Wir glauben, daß wir mit dieser Maßnahme etwas tun, was im Interesse der gesamten Wirtschaft, aber auch im Interesse der gesamten Bevölkerung dieses Landes liegt. Meine Fraktion wird daher diesem Gesetzesantrag die Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Worte gelangt der Herr Abg. D u b o v s k y.

Abg. DUBOVSKY: Hohes Haus! Für dieses „fortschrittsfeindliche“ Gesetz, wie es hier vorliegt, wurden vom Vorredner eine Reihe von Begründungen gegeben, die nicht nur auf einem Fuß, sondern mit allen Argumenten, die er gebracht hat, hinken. Er wollte das Fernsehen sozusagen in eine technische Konkurrenz mit dem Film bringen. Schon wenn man von diesem Standpunkt an die Frage herangeht, ist das falsch, weil trotz aller noch zu erwartenden Entwicklung des Fernsehens der Film als eine Kunstform ebenso weiter bestehen wird, wie das Theater bei aller Entwicklung der Filmkunst weiter besteht. Wir sehen — außer in Österreich, wo Kultur von der Bundesregierung sehr klein geschrieben wird — *(Abg. Laferl: In Rußland wird es größer geschrieben)*, daß in allen Staaten, die einigermaßen eine Kulturfreundlichkeit aufzuweisen haben, neben einer hochentwickelten Filmkunst auch die Theater zu ihrem vollen Recht kommen, ja, daß vielfach gerade durch den Film der Theaterbesuch angeregt und verstärkt wird. Genau dasselbe wird in einer ähnlichen Entwicklung beim Fernsehen eintreten. Das Fernsehen in Österreich ist aber für den Großteil der Bevölkerung mit eigenen Apparaten nach wie vor nicht möglich, weil die Anschaffungskosten und die Betriebskosten für das Fernsehen einfach zu hoch sind. Es sind also die Menschen in Österreich, ehe nicht eine wesentliche Umstellung bei den Preisen für Fernsehapparate eintreten wird, vor allem auf den Gemeinschafts-

empfang angewiesen. Jede Verbesserung des Gemeinschaftsempfanges dient mit zur Unterstützung der Kulturbestrebungen, die es in Österreich gibt, die aber leider nicht — das zeigt sich gerade wieder bei diesem Gesetz — von den maßgebenden beiden Regierungsparteien respektiert werden. Hier also abzuleiten, daß durch den technischen Fortschritt des Fernsehens der Film zugrunde gehen wird, ist schwer möglich. Bei einem wirklichen Ausbau des Films zu einer Kulturinstanz wird es keine Konkurrenz zwischen Fernsehen und Film geben, sondern beide werden sich folgerichtig ergänzen.

Der Herr Abg. Scherrer hat auch große Sorgen wegen der Radioindustrie, die die Fernsehgeräte erzeugt. Er glaubt, wenn Gemeinschaftsempfänge durchgeführt werden, werden sich die Leute keinen eigenen Fernsehapparat kaufen. Lieber Kollege Scherrer, wir haben eine ähnliche Entwicklung beim Radio gehabt. Die Radioindustrie ist aber nicht zugrunde gegangen, weil man vom Kopfhörer und Detektorapparat zum modernen Empfänger gekommen ist. Gerade diese Umstellung, dieser Ausbau und diese Erweiterung haben einen großen Aufschwung der Radioindustrie gebracht. Die beiden Begründungen zeigen, wie schlecht die Verteidigung dieses Gesetzes ist, daß man auf den Kern der Ursachen dieses Gesetzes zu wenig eingegangen ist.

Die Lichtspieltheaterbesitzer sollen hier einen Schutz in ihrer Existenz erhalten. Ich bin bereit, jedem Gesetz, das die Existenz unserer Mitbürger sichert, zuzustimmen. Aber als erstes setze ich ein Gesetz zur Sicherung des Arbeitsplatzes der Arbeiter und Angestellten voraus. Wir haben eine Viertel-million Arbeitslose in Österreich. Wer hat sich da den Kopf zerbrochen, ob sie in ihrer Existenz gesichert sind oder nicht? Hier soll einer kleinen Schichte von Privilegierten durch ein Gesetz die Garantie auf ihre Existenz gegeben werden. So geht das nicht! Wenn, dann Sicherung der Existenz für alle, vor allem für die Arbeiter und Angestellten, das ist notwendig. Ich sage noch einmal: Die ganze Frage des Fernsehens ist derzeit noch eine Frage des Gemeinschaftsempfanges, weil eben die Anschaffungs- und Betriebskosten zu groß sind. Bei besonderen Sendungen gehen die Leute in die Gasthäuser, in Lokale, wo es Fernsehapparate gibt. Sie gehen dort hin, weil — mir ist nichts anderes bekannt — keine Eintrittsgelder verlangt werden, unter Umständen konsumieren sie etwas und können billig am technischen Fortschritt des Fernsehens teilnehmen. Aber glauben Sie, daß dieser Weg weiter eingeschlagen wird,

wenn die Kinobesitzer eingeschaltet sind? Sie wollen ja aus dem Fernsehen ein Geschäft machen, sie wollen verdienen, um ihren Profit zu sichern und werden entsprechende Eintrittsgelder einheben. Ich glaube, daß daher dieses Gesetz neben allen juristischen, gesetzgeberischen Einwänden, die es hier gibt, schon aus diesen Gründen abgelehnt werden muß. Es dient nicht dem Fortschritt, dient nicht der Entwicklung, und es ist, so wie das österreichische Kulturbudget bei uns im Landtag und im Bund, kulturfeindlich.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Worte gelangt Herr Abg. Stangler.

Abg. STANGLER: Hoher Lantag! Ich möchte mich, bevor ich auf die Fragen, die das Gesetz im Besonderen betreffen, eingehe, mit einigen Bemerkungen des Abg. Staffa beschäftigen.

Der Herr Abg. Staffa hat es für notwendig befunden, den Herrn Berichterstatter zu kritisieren, weil er angeblich eine Formulierung gebraucht hatte, die nicht richtig gewesen wäre. Ich darf darauf verweisen, daß der Berichterstatter den Beschluß des Ausschusses hier zu vertreten hat. Mit welcher Mehrheit oder mit welchem Stimmenergebnis dieser Beschluß zustande gekommen ist, ist nicht Sache der Berichterstattung.

Ich darf hier den Herrn Abg. Staffa auf § 34 der Geschäftsordnung des Landtages verweisen. Hier heißt es im zweiten Satz über das Kapitel „Der Berichterstatter“ (liest):

„Am Schluß der Verhandlungen wählt der Ausschuß einen Berichterstatter für den Landtag, der das Ergebnis der Beratung in einem Antrag an das Haus zusammenzufassen und die Beschlüsse der Mehrheit zu vertreten hat.“

Wenn hier steht „Mehrheit“, dann heißt das selbstverständlich nur das Stimmenverhältnis der Abstimmung über einen Beschluß, aber nicht über die politische Zusammensetzung des Ausschusses, denn der Herr Berichterstatter könnte hier nicht erklären, „dieser Beschluß des Ausschusses ist ein Beschluß der ÖVP, oder ein Beschluß der SPÖ.“ Die Darlegungen des Herrn Abg. Staffa entsprechen also nicht der Geschäftsordnung. Ich möchte dies feststellen, weil der Herr Berichterstatter vollkommen objektiv, vollkommen richtig und der Geschäftsordnung entsprechend berichtet hat.

Der Herr Abg. Staffa hat mit großer Vehemenz auch die Meinung vertreten, daß dieses nun zu beschließende Gesetz dem Grundsatz der Gleichheit der Staatsbürger widerspreche. Ich bin genausowenig wie

Kollege Staffa ein Verfassungsjurist, aber ich erlaube mir, ihm zur Widerlegung seiner Auffassung die Stellungnahme eines hiezu Berufenen bekanntzugeben. Das frühere Mitglied des Verfassungsgerichtshofes und heutige Präsident des Verfassungsgerichtshofes, Herr Universitätsprofessor Dr. Walter Antonioli, hat in der „Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes“ 19. Heft aus dem Jahre 1954, unter Erkenntnis 2641 „Gleichheit vor dem Gesetze und Vorschreibung eines Interessentenbeitrages nach dem Fremdenverkehrsgesetz für Oberösterreich, Begriff Fremdenverkehrsabgabe“ folgendes festgestellt (*liest*):

„Ist in einem Gesetz die Verpflichtung zu einer Leistung und die Befreiung von ihr nach objektiven Merkmalen bestimmt, so kann eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetze nach der ständigen Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes nicht in Frage kommen, weil Artikel 7, Bundesverfassungsgesetz, nur solche Unterschiede zu machen verbietet, die in der Person des Bundesbürgers gelegen sind, wie Geburt, Geschlecht, Stand, Klasse und Bekenntnis. Nur solche rein subjektive Momente dürfen in der Gesetzgebung nicht berücksichtigt werden.“ Das ist das einzige, was hier vorgeschrieben wird, wo eine Gleichheit der Staatsbürger gewährleistet erscheinen muß. Daß es sonst Unterschiedlichkeiten bei verschiedenen Gesetzen, wenn objektive Merkmale vorliegen, geben kann, ist seit eh und je Auffassung des Verfassungsgerichtshofes gewesen. Es ist also unrichtig, was Abg. Staffa hier dargelegt hat, daß nämlich dieses Gesetz einen Verstoß gegen die Gleichheit der Staatsbürger darstellt. Ich glaube, auch das muß gesagt werden, weil solche Unrichtigkeiten, von diesem Platze aus vorgetragen, nicht unwidersprochen bleiben dürfen. Es könnte sonst der Eindruck entstehen, daß sowohl der Ausschuß als auch das Haus Gesetze beschließen, die im Gegensatz zu den Verfassungsbestimmungen stehen.

Der Herr Abg. Staffa hat auch darauf hingewiesen, daß das Wiener Gesetz vom Verfassungsdienst beeinsprucht worden ist und wahrscheinlich auch dieses Gesetz beeinsprucht werden wird. Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist natürlich schon öfters vorgekommen, daß ein niederösterreichisches Gesetz beeinsprucht wurde. Deswegen haben wir uns aber nie hindern lassen, das zu beschließen, was wir für recht und notwendig erkannt haben. Darf ich Herrn Abg. Staffa und die sozialistische Fraktion

aufmerksam machen, daß auch die Auffassung, die Abg. Staffa hier vertreten hat, nicht mehr stimmt, sie ist passé. Dieses Wiener Gesetz ist seinerzeit beeinsprucht worden, weil der Verfassungsdienst damals der Meinung war, Fernsehen sei Sache des Bundes. Der Verfassungsdienst hat aber seine Meinung seither revidiert. Ich darf dem Hohen Hause bekanntgeben — ich nehme an, daß es ohnedies die meisten wissen —, daß einige Bundesländer ganz ähnliche Gesetze mit demselben materiellen Inhalt beschlossen haben, und daß diese Bestimmung vom Verfassungsdienst nicht mehr beeinsprucht worden sind. Ich verweise dabei auf die einschlägigen Gesetze der Bundesländer Tirol, Salzburg und Oberösterreich. Dies zeigt ganz deutlich, daß der Verfassungsdienst seine Auffassung in dieser Frage eben revidiert hat. Es tut mir leid, wenn der Herr Abg. Staffa das bis heute noch nicht zur Kenntnis genommen hat. Wegen dieser Auffassung werden jedenfalls wir von seiten des Verfassungsdienstes keinen Einspruch zu erwarten haben und können daher beruhigt dieses Gesetz beschließen.

Der Herr Abg. Dubovsky hat verhältnismäßig oft das Wort: Gemeinschaftsempfang gebracht. Ich darf als Kenner der Rundfunkverhältnisse feststellen, daß erfreulicherweise... (*Abg. Dubovsky: Das ist so ein miserables Programm, daß es beeinsprucht werden muß.*) Aber Herr Dubovsky, mit solchen Bemerkungen werden Sie in diesem Hause nicht berühmt werden, das kann ich Ihnen sagen. Es ist erfreulich, daß in ganz kurzer Zeit die Anzahl der Besitzer von Fernsehapparaten in Österreich bedeutend gestiegen ist. Im Jahre 1958, also innerhalb eines Jahres, ist die Anzahl von 18.000 auf 50.000 angestiegen, und zwar vor allem deshalb, weil eine gewisse Verbilligung der Apparate eingetreten ist, aber auch deshalb, weil eine Reihe neuer Sendestationen errichtet werden konnte und dadurch der Bevölkerung in den verschiedensten Gebieten Österreichs die Möglichkeit gegeben worden ist, am Fernsehempfang teilzunehmen. Wir sind davon überzeugt, daß diese Zahl weiterhin sprunghaft ansteigen wird, und wir sind daran interessiert, daß die Apparate weiter verbilligt werden, und daß möglichst jeder Arbeiterhaushalt seinen eigenen Fernsehapparat hat, um daheim fernsehen zu können. Daß er eben nicht verpflichtet wird, wie dies in anderen Staaten der Fall ist, am Gemeinschaftsempfang teilzunehmen und das ansehen zu müssen, was ihm vom Staat oder einer Partei vorgeschrieben wird. (*Beifall bei der ÖVP.*) (*Abg. Dubovsky: Er verwechselt*

das Fernsehen mit einem Theater. — Heiterkeit im Saale.)

Vor uns liegt heute eine Novelle des Lichtspielgesetzes, die sich nicht nur mit dem Fernsehen beschäftigt, sondern auch mit einem neuen Paragraph 19, mit der Filmbegutachtung. Meine sehr verehrten Herren, wir haben die dritte Novelle zum Lichtspielgesetz vor uns, und wir haben in diesem Hohen Hause schon zweimal Gelegenheit gehabt, gewisse Schutzbestimmungen in dieses Gesetz einzubauen, Schutzbestimmungen für Unmündige und Jugendliche. Es wurden auch, vor allem in Niederösterreich — und das darf ich mit Genugtuung feststellen — aus der Verantwortung der Jugend gegenüber, strenge Bestimmungen aufgenommen, weil wir es als notwendig erachtet haben, daß gewisse Abwehrmaßnahmen geschaffen werden, um die Schädigung der geistigen und sittlichen Entwicklung junger Menschen durch den Film zu vermeiden. Diese Schädigungen können durch häufigen Filmbesuch auf jeden Fall eintreten. Heute weiß jedermann, daß der Film zu den größten Massenbeeinflussungsmitteln unserer Zeit gehört und daß er ein sehr einflußreicher Faktor der Unterhaltungsindustrie ist. Es ist daher notwendig, daß sich die Verantwortlichen ihrer Aufgabe bewußt sind, nämlich dort Schranken zu errichten, wo Menschen vor allem junge Menschen, durch eine gewisse Art der Darstellung gefährdet werden könnten.

Ich darf feststellen, daß voriges Jahr, und zwar vom 2. bis 9. Februar 1958 in Salzburg eine Tagung stattgefunden hat, in der alle verantwortlichen Stellen dieses Staates, die Vertreter des Parlaments, die Vertreter der Jugendorganisationen, der Schule, der Elternschaft, der Volksbildungseinrichtungen, wissenschaftlicher Institutionen und der Kammern zusammengefunden haben, um das ganze Problem: „Jugend in Not“ zu beraten. In einem Motivenbericht wurde ein einstimmiger Beschluß gefaßt, und ich möchte gerade die heutige Sitzung dazu benützen, um diese Erkenntnisse dem Hohen Hause mitzuteilen, weil ich glaube, daß die gesetzgebenden Körperschaften dazu berufen sind, sich mit dem Ergebnis solcher Tagungen auseinanderzusetzen. Diese Tagungen finden nämlich nicht statt, damit ein paar Beschlüsse gefaßt werden, sondern es ist Aufgabe der gesetzgebenden Körperschaften, aus diesen Erkenntnissen heraus die entsprechenden gesetzlichen Maßnahmen zu treffen. Es heißt also in dem Motivenbericht des Abschlußberichtes dieser Tagung: „Die gesunde Entwicklung dieser Jugend ist durch biologische

Veränderungen, durch die Schwächung und gegenseitige Entfremdung aller Erziehungsfaktoren und durch das unpädagogische Wirken der modernen Massenbeeinflussungsmittel außerordentlich erschwert. Für bedenkliche Entwicklungsrichtungen lassen sich im Erscheinungsbild der heutigen Jugend deutlich erkennen: 1. Erotische Fehlhaltung infolge verfrühter sexueller Erlebnisse. Sie führen notwendig zur Störung des späteren Ehe- und Familienlebens. 2. Eine zunehmende Verrohung, welche die Gemeinschaftsfähigkeit vieler junger Menschen in Frage stellt. 3. Mangelnde Achtung vor echter Autorität, verbunden mit dem Anspruch auf Vormündigkeit. 4. Überbetonung des Nützlichen und Lustbetonten auf Kosten sittlicher religiöser Werte. 5. Fehlen einer verantwortungsbewußten Beziehung zum Geld. Daher mangelnde Spargesinnung und Selbstausslieferung an das Konsumdiktat der Industrie der Lebensfreude. 6. Eine um sich greifende geistige Verflachung, um nicht zu sagen Selbstverdummung, welche die Jugendlichen für Kitsch, Sensation und Stimmungsmache immer anfälliger macht.“

Diese Tagung hat daraufhin für die verschiedensten Gebiete Empfehlungen gegeben. Es heißt hier im Kapitel 9, Film: „Die Macht des Films muß durch die Förderung des guten Films und Bekämpfung des schlechten Films bewältigt werden.“ Es gibt da zwei konkrete Empfehlungen, auf die ich besonders hinweisen möchte. Es wird eine Filmbegutachtung vorgeschlagen, die die Fachleute als Prädikatisierung eines Films bezeichnen. Prädikatisierung, das ist das Wort für die Beurteilung der Filme nach ihrem kulturellen Gehalte und kulturellen Werte und die Kennzeichnung der Filme durch entsprechende Bezeichnungen, wie zum Beispiel: besonders wertvoll, wertvoll und empfehlenswert. Einige Bundesländer haben schon solche Bestimmungen in ihr Lichtspielgesetz aufgenommen. Es ist natürlich nicht damit getan, daß wir eine solche Prädikatisierung schaffen, oder gemeinsam mit anderen Ländern Filme begutachten. Es kommt darauf an, daß neben dieser Auszeichnung die Aufführung dieser Filme dadurch gefördert wird, daß gewisse steuerliche Belastungen wegfallen. Ich erlaube mir daher gerade heute von dieser Stelle aus einen Appell an alle Gemeinden zu richten, daß sie mit Wirksamwerden dieses Gesetzes in den einzelnen Gemeinderäten Beschlüsse auf eine spürbare Herabsetzung oder überhaupt auf eine Erlassung der Lustbarkeitsabgabe fassen, um damit diese guten, prädikatisierten Filme zu fördern, weil der Kino-

besitzer — davon bin ich überzeugt — auf diese Filme, die steuerlich unbelastet sind oder für die er keine Lustbarkeitsabgabe zu zahlen braucht, eher greifen wird. (*Unruhe.*) Ich möchte nicht den Einwand gelten lassen, daß damit die Gemeinde Einnahmen verliert.

Wenn ich aber Menschen, und vor allem junge Menschen, vor der Entwicklung zum Schlechten bewahren kann, dann bin ich für den Verzicht auf Einnahmen. Ich glaube, jede Gemeinde würde großzügig darauf verzichten, wenn sie damit dem guten Film einen Dienst erweisen kann. Wir sollten auch der Aufforderung dieser großen Tagung „Jugend in Not“, die vom Unterrichtsministerium in Salzburg veranstaltet wurde, entsprechen. Dort hat es geheißen: Maßnahmen zur Förderung des guten Films, vor allem durch wirksame Steuerermäßigung prädikatisierter Filme, werden empfohlen, ebenso wurde eine Ausdehnung und Förderung der Filmerziehung verlangt, um eine filmkritische Haltung der Jugend zu erreichen. Es bleibt also auf den verschiedensten Gebieten noch sehr viel zu tun übrig.

Ich darf abschließend feststellen, daß sich meine Fraktion immer zu dieser Maßnahme bekannt hat, weil wir uns der Verantwortung der Jugend gegenüber, aber auch der Verantwortung gegenüber der kulturellen Aufgabe unseres Landes und Staates bewußt sind. (*Zwischenruf links.*) Dieses Gesetz wird sich sicherlich günstig für die Jugend auswirken. Fördern wir den kulturellen wertvollen Film, das entspricht der Verpflichtung Österreichs.

Meine sehr geehrten Frauen und Herren, was Kultur und Kulturförderung ist, darüber brauchen wir keine Definition und keinen Kommentar des Herrn Abg. Dubovsky. Wir können auf diesem Gebiet auf eine große Tradition zurückblicken und was diesem Lande nützt und frommt, das wissen wir besser. Wir werden alles, was wir tun, auch jederzeit verantworten können, dazu brauchen wir keine Belehrung von kommunisti-

scher Seite. Für Kultur alles, für „Kultura“ aber haben wir sehr wenig übrig. Daher werden wir für dieses Gesetz stimmen. Ich bin überzeugt, daß die Wirkung dieses Gesetzes für alle Beteiligten, für die Filmschaffenden und für die Kinobesitzer sowie für jene, die an der Kultur unseres Landes interessiert sind, nicht zuletzt aber für unsere Jugend, gut sein wird. (*Beifall bei der ÖVP.*)

PRÄSIDENT SASSMANN: Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. MARWAN-SCHLOSSER (*Schlußwort*): Abg. Stangler hat bereits die Entgleisung des Abg. Staffa zurückgewiesen. Ich erspare mir daher, darauf einzugehen und verzichte auf das Schlußwort. (*Abg. Wondrak: Das beurteilt der Präsident, nicht der Berichterstatter! Sachlich unrichtige Dinge kann ein jeder sagen!*)

PRÄSIDENT SASSMANN: Ich habe ihn zur Rede gestellt, bitte das zur Kenntnis zu nehmen. (*Große Unruhe. — Zwischenrufe auf beiden Seiten. — Präsident gibt das Glockenzeichen.*) Ich höre nichts bei diesem Wirbel, der ohne Grund gemacht wird!

Wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des Verfassungsausschusses*): Mit Mehrheit angenommen.

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt. (*Die Abgeordneten erheben sich von ihren Sitzen und wollen den Saal verlassen.*) Die Sitzung ist noch nicht geschlossen! Ich möchte schon um mehr parlamentarischen Geist bitten!

Es werden folgende Ausschüsse ihre Nominierungssitzungen abhalten: Der Finanzausschuß sogleich nach Plenum im Herrensaal, der Verfassungsausschuß sogleich nach Plenum im Prälatensaal.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(*Schluß der Sitzung 16 Uhr 15 Minuten.*)